

**Auszug aus der Begründung  
zum Fünfzehnten Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

**A. Allgemeines**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 15. bis 21. Dezember 2010 den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Bei der Unterzeichnung wurden drei Protokollerklärungen abgegeben.

Die Zählung der Rundfunkänderungsstaatsverträge wird mit dem Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag beibehalten, auch wenn der Vierzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht in Kraft getreten ist. Der Vierzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist bis zur Ratifikationsfrist am 31. Dezember 2010 nicht von allen Landesparlamenten ratifiziert worden. Damit ist er nach seinem Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos geworden.

Mit dem Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird ein neuer Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (Artikel 1) geschlossen und der bisherige Rundfunkgebührenstaatsvertrag aufgehoben (Artikel 2). Weitere Änderungen betreffen den Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 3) und dort insbesondere die Regelungen zum Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Im Wesentlichen redaktionelle Änderungen sind in den Artikeln 4 bis 6 zum ZDF-Staatsvertrag, Deutschlandradio-Staatsvertrag und Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag enthalten.

Schwerpunkt der Änderungen ist die Schaffung eines neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrages mit Wirkung zum 1. Januar 2013 unter Aufhebung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Ausgangspunkt der Novellierung war ein Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19./20. Oktober 2006 in Bad Pyrmont, bei dem die Rundfunkkommission der Länder beauftragt wurde, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erarbeiten. Es bestand die Überzeugung, dass das bisherige geräteabhängige Finanzierungssystem auf Dauer nicht mehr zukunftsfähig ist. Mit diesem Beschluss hatte die Ministerpräsidentenkonferenz eine länger geführte Diskussion zur Neugestaltung der Rundfunkfinanzierung aufgegriffen, die insbesondere auf der Konvergenz der Empfangsgeräte beruht. Zudem

drohte zunehmend ein strukturelles Erhebungs- und Vollzugsdefizit. Im Rahmen der Erarbeitung eines neuen Modells sollten insbesondere folgende Anforderungen erfüllt werden: Aufkommensneutralität, Beteiligung des privaten und nicht privaten Bereichs an der Rundfunkfinanzierung, Abkehr von dem Bereithalten eines Gerätes als Anknüpfungspunkt für die Zahlungspflicht, soziale Gerechtigkeit, Staatsferne, geringer Verwaltungsaufwand, Beachtung der rundfunkverfassungsrechtlichen, finanzverfassungsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben mit dem Ziel, die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hatte die Rundfunkkommission auf ihren Sitzungen die verschiedensten Modellüberlegungen sondiert. Dabei wurden insbesondere auch Steuermodelle geprüft und im Ergebnis abgelehnt. Schließlich wurde für die Konferenz der Regierungschefin und der Regierungschefs der Länder am 10. Juni 2010 in Berlin ein Eckpunktepapier zur Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch ein geräteunabhängiges Rundfunkbeitragsmodell vorgelegt. Aufbauend auf diesem Eckpunktepapier wurden ein Staatsvertragstext entworfen und eine Anhörung mit den betroffenen Interessengruppen sowie die notwendigen Vorunterrichtungen in den Landesparlamenten durchgeführt. Nach Abschluss dieser Verfahrensschritte konnte der vorliegende Staatsvertragstext am 15. Dezember 2010 beschlossen werden. Die Unterzeichnungen des Staatsvertrages fanden am 15., 17. und 21. Dezember 2010 statt.

Künftig besteht als wesentliche Neuerung eine Beitragspflicht für Wohnungsinhaber im privaten Bereich und für Betriebsstätteninhaber im nicht privaten Bereich. Auch der nicht private Bereich trägt demnach weiterhin zur Rundfunkfinanzierung bei. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk fördert in besonderem Maße die Grundlagen der Informationsgesellschaft und leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration und Teilhabe an demokratischen, kulturellen und wirtschaftlichen Prozessen. Davon profitiert sowohl der private als auch der nicht private Bereich, der neben gewerblichen und sonstigen selbständigen Erwerbstätigkeiten überdies Tätigkeiten zu gemeinnützigen und öffentlichen Zwecken umfasst.

Indem nicht mehr an Rundfunkempfangsgeräte angeknüpft wird, wird ein zukunftssicheres Beitragsmodell auf den Weg gebracht und damit der Konvergenz der Medien Rechnung getragen. Hiermit entfällt auch eine gesonderte Gebühr auf neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere PCs). Die Umwandlung der Finanzierungsform gewährleistet nach derzeitigem Kenntnisstand und auf der Grundlage des vorhandenen Datenmaterials zudem Beitragsstabilität und Aufkommensneutralität. Auch die Aufteilung des Beitragsaufkommens zwischen privatem Bereich und Unter-

nehmen sowie der öffentlichen Hand bleibt grundsätzlich gleich. Das Erhebungsverfahren wird künftig deutlich vereinfacht, weil sich die Ermittlung von Art und Zahl der Empfangsgeräte in den Wohnungen oder Betriebsstätten erübrigt. Somit kann der Beauftragendienst wesentlich reduziert werden. Der Schutz der Privatsphäre der Bürger wird dadurch verbessert.

Die bisherigen einkommensabhängigen Befreiungen im privaten Bereich bleiben erhalten, künftig sollen aber auch finanziell leistungsfähige Menschen mit Behinderung einen ermäßigten Beitrag von einem Drittel zahlen. Ziel ist, das barrierefreie Angebot der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) und des Deutschlandradios zu verbessern.

Die bisherigen Befreiungstatbestände im nicht privaten Bereich werden vereinheitlicht. Künftig wird von den begünstigten Betriebsstätten maximal ein Rundfunkbeitrag erhoben. Für die übrigen Betriebsstätten ist aus Gründen der Abgabengerechtigkeit eine Staffelung nach der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten vorgesehen. Kraftfahrzeuge werden im nicht privaten Bereich grundsätzlich gesondert zum Rundfunkbeitrag herangezogen. Auch für Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen wird ab der zweiten Raumeinheit jeweils ein Drittel des Beitrags erhoben. Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist eine Evaluierung vorgesehen, um festzustellen, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden.

Mit Artikel 2 wird der Rundfunkgebührenstaatsvertrag, der Grundlage für die geltende Finanzierungsform war, aufgehoben. Entsprechende redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus dem Modellwechsel ergeben, werden in Artikel 3 bis 6 vollzogen.

Darüber hinaus ist als weiterer Regelungsschwerpunkt in Artikel 3 eine Beschränkung des Sponsorings im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorgenommen worden, die von der Ministerpräsidentenkonferenz bereits am 18. Dezember 2008 in Berlin beschlossen wurde.

## **B. Zu den einzelnen Artikeln**

### **I.**

## **Begründung zu Artikel 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag**

### **A. Allgemeines**

Seit Jahren beschäftigt sich der Rundfunkgesetzgeber mit der Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, insbesondere vor dem Hintergrund der technischen Konvergenz der Empfangsgeräte. Zunächst hatte der Gesetzgeber mit einem Gebührenmoratorium für neuartige Rundfunkempfangsgeräte reagiert. Dieses Moratorium war zunächst bis zum 31. Dezember 2000 befristet und wurde dann mehrfach verlängert. Zum 1. Januar 2007 wurde schließlich eine Anschlussregelung geschaffen, die eine Zweitgerätefreiheit für neuartige Rundfunkempfangsgeräte im nicht ausschließlich privaten Bereich einführt. Zur Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte war es zu einer divergierenden Rechtsprechung gekommen.

Vor diesem Hintergrund beschloss die Ministerpräsidentenkonferenz nach neuen, alternativen Finanzierungsformen zu suchen. Nach langjähriger Arbeit konnte ein geräteunabhängiges Wohnungs-/Betriebsstättenbeitragsmodell entwickelt werden, mit dem die Unterscheidung zwischen neuartigen und herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräten und zwischen Grund- und Fernsehgebühr aufgehoben wurde und Mehrfachgebührenpflichten in den privaten Haushalten künftig entfallen. Die in diesem Kontext relevanten abgabenrechtlichen, finanzverfassungsrechtlichen und europarechtlichen Aspekte wurden durch mehrere wissenschaftliche Expertisen und zuletzt durch ein Gutachten von Prof. Paul Kirchhof (Heidelberg) abgeklärt, so dass ein stabiles und zukunftsfähiges Finanzierungsmodell vorgelegt werden konnte, das den Anforderungen, welche die Ministerpräsidentenkonferenz in Bad Pyrmont im Jahr 2006 festgelegt hatte, gerecht wird. Die Grundstruktur des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrages orientiert sich dabei an vielen Bestimmungen des bisherigen Rundfunkgebührenstaatsvertrages, um dadurch eine möglichst einfache Transformation der Rundfunkfinanzierung von einem Gebührenmodell hin zu einem Beitragsmodell durchführen zu können.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1

Die Vorschrift beschreibt die Zwecksetzung des Rundfunkbeitrags und legt damit die zulässige Verwendung der Beitragseinnahmen fest. Im 1. Halbsatz wird zunächst die funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Zweck benannt. Der Rundfunkbeitrag als öffentlich-rechtliche Abgabe knüpft an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an. Er entwickelt die bisherige nutzungsunabhängige Rundfunkgebühr fort zu einem Beitrag, der nicht mehr an das Bereithalten eines Empfangsgerätes anknüpft. Der Rundfunkbeitrag ist vorrangige Finanzierungsquelle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Frage, welche Finanzierungsart der Gesetzgeber wählt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich Sache seiner politischen Entscheidung. Wie bei der Festlegung der Rundfunkordnung selbst, endet die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers erst dort, wo die Funktion des Rundfunks, der freiheitlichen individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zu dienen, gefährdet wird. Die Verweisung auf § 12 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages konkretisiert die Verwendung der Beitragsmittel zur Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die in Bezug genommenen gesetzlichen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bestehen gemäß § 11a Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages in der Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie von Telemedien einschließlich programmbegleitender Druckwerke. Weitere Zwecksetzung des Rundfunkbeitrags ist gemäß § 1 Halbsatz 2 die Finanzierung der Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages.

### Zu § 2

§ 2 regelt die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich. Die Höhe des konkreten Rundfunkbeitrags ergibt sich aus dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag. Nach Artikel 6 Nr. 8 dieses Staatsvertrages wird der Rundfunkbeitrag im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vorbehaltlich einer Neufestsetzung im Verfahren nach § 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages 17,98 Euro betragen und damit der Höhe nach der Summe aus der bisherigen Grund- und Fernsehgebühr entsprechen.

In Absatz 1 sind mit der Anknüpfung an die Wohnung und dem Verzicht auf einen Gerätebezug die grundlegenden Prinzipien des neuen Beitragsmodells verankert. Zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat beizutragen, wer die all-

gemein zugänglichen Angebote des Rundfunks empfangen kann, aber nicht notwendig empfangen (haben) muss. Konnte zur Typisierung dieses Sachverhalts herkömmlich an das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts angeknüpft werden, spiegelt dies den typischen Tatbestand im privaten Bereich angesichts der Konvergenz der Medien nicht mehr hinreichend wider, zumal Empfangsgeräte zunehmend an Mobilität gewinnen. Damit hat der Gerätebezug seine normative Abgrenzungskraft verloren. Gemeinschaftsbegründendes und damit geeignetes Abgrenzungsmerkmal bleibt demgegenüber die Zugehörigkeit zu einem Haushalt in einer Wohnung. Die Vermutung gemeinsamer Nutzung und gemeinsamer Empfangsmöglichkeiten ist im Hinblick auf den Sachverhalt des Haushalts nach wie vor gerechtfertigt. Unterschiedliche Nutzungsarten und -gewohnheiten gleichen sich innerhalb der Wohnung aus. Der deshalb nunmehr auf die Wohnung bezogene Beitrag ist im Hinblick auf die Vielzahl der Schuldner und die Häufigkeit der Erhebung des jeweiligen Beitrags einfach und praktikabel auszugestalten. Hierzu bedarf es einer verständlichen und nachvollziehbaren Typisierung, die einen verlässlichen Anknüpfungstatbestand bietet, zugleich den Schutz der Privatsphäre der Beitragszahler stärkt und nicht auf die individuelle Nutzung des Rundfunkangebots abstellt. Diese regulativen Ziele werden durch die Anknüpfung an die Wohnung erreicht (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 3). Der für die Wohnung entrichtete Beitrag deckt sämtliche mögliche Nutzungsarten ab, darunter auch mobile und portable, wie etwa die Nutzung im Kraftfahrzeug. Mit der Grundsatzentscheidung für ein geräteunabhängiges Beitragsmodell entfällt eine Differenzierung zwischen Grund- und Fernsehgebühr. Aufgrund der fortschreitenden Medienkonvergenz werden Hörfunk- und Fernsehangebote immer weniger auf speziellen Empfangsgeräten abgerufen, sondern immer häufiger sind Endgeräte geeignet, unterschiedlichste Angebote wiederzugeben.

Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Rundfunknutzung, da der öffentlich-rechtliche Rundfunk der gesamten Gesellschaft nutzt. Die Beitragspflicht knüpft an die theoretische Möglichkeit der Nutzung an, ohne dass in der Wohnung die für einen Empfang erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein müssen. Da davon auszugehen ist, dass in ganz Deutschland technisch der Empfang von Rundfunk ermöglicht werden kann, kann die Beitragspflicht auch nicht durch den Einwand abgewendet werden, in der konkreten Wohnung erfolge keine Rundfunknutzung bzw. es existierten keine technischen Empfangseinrichtungen. Nach Absatz 1 sind dem Grunde nach alle Wohnungsinhaber, d. h. alle volljährigen Bewohner einer Wohnung, Beitragsschuldner und zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags verpflichtet. Häufig werden in einer Wohnung mehrere Beitragsschuldner wohnen. Aus dem Wesen der Gesamtschuld (vgl. unten zu Absatz 3) ergibt sich jedoch, dass

für jede Wohnung unabhängig von der Zahl der Bewohner monatlich nur ein Beitrag zu entrichten ist. Absatz 1 schließt nicht aus, dass eine Person Inhaber mehrerer Wohnungen und damit auch Beitragsschuldner für mehrere Wohnungen ist. In der Praxis ist dies beispielsweise bei privat genutzten Ferien- und Zweitwohnungen der Fall.

Absatz 2 definiert, wer Inhaber einer Wohnung und damit Beitragsschuldner nach Absatz 1 ist. Inhaber ist nach der Legaldefinition jeder volljährige Bewohner einer Wohnung. Nach Absatz 2 Satz 2 wird derjenige als Inhaber vermutet, der dort nach dem Melderecht gemeldet oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist. Zugleich wird vermutet, dass die dort gemeldete oder als Mieter genannte Person die Wohnung selbst bewohnt. Die Vermutung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1, dass die Person, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist, auch Inhaber der Wohnung ist, gilt unabhängig davon, ob die Person in dieser Wohnung alleine oder gemeinsam mit anderen Personen gemeldet ist. Ebenso ist irrelevant, ob die Wohnung als Haupt- oder als Nebenwohnung geführt wird. Primär wird auf die Meldung nach dem Melderecht gemäß Nummer 1 abgestellt werden. Dass nach Nummer 2 auch jede im Mietvertrag genannte Person als Inhaber vermutet wird, wird praktisch vor allem in den Fällen relevant werden, in denen die Meldedaten keinen eindeutigen Rückschluss darauf zulassen, wer Inhaber der Wohnung ist. Die Daten des Mieters sind vom Vermieter auch nicht regelmäßig gegenüber der Rundfunkanstalt anzuzeigen. Vielmehr ist nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte der Wohnung nur dann auf Nachfrage im Einzelfall verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Wohnung zu erteilen, wenn der Inhaber anders nicht festgestellt werden konnte. In diesen Fällen wird durch die Vermutung nach Nummer 2 zum Beispiel vermieden, dass der Nachweis des Innehabens und damit der Beitragspflicht durch Untervermietungen, die dem Eigentümer nicht mitgeteilt werden, erschwert wird.

Durch die Vermutung ist nicht ausgeschlossen, dass auch andere oder weitere Personen, die nicht gemeldet oder im Mietvertrag genannt sind, als Wohnungsinhaber anzusehen und damit Beitragsschuldner sind. Die Vermutung nach Absatz 2 Satz 2 kann widerlegt werden. Den Nachweis, dass eine Wohnung nicht bewohnt wird, hat die betreffende gemeldete oder im Mietvertrag genannte Person zu führen. Die sich aus dem Melderecht ergebende Verpflichtung, sich an-, um- oder abzumelden, bleibt davon unberührt. Die Landesrundfunkanstalten legen in ihren Satzungen Kriterien für diesen Nachweis fest, um eine einheitliche Verwaltungspraxis sicher zu stellen. Absatz 2 schließt nach seinem Wortlaut aus, dass Minderjährige Inhaber einer Woh-

nung im Sinne dieses Staatsvertrages sind. Damit sind Minderjährige generell nicht beitragspflichtig, selbst wenn sie in einer eigenen Wohnung leben. Dementsprechend besteht für Minderjährige keine Verpflichtung zur Anmeldung nach § 8 Abs. 1. Sofern die Landesrundfunkanstalt auf anderem Wege Kenntnis von Daten Minderjähriger erlangt, dürfen diese nicht bis zur Volljährigkeit gespeichert werden. Die Speicherung dieser Daten ist mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig, denn es steht fest, dass eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht (§ 11 Abs. 5 Satz 2). Sobald die Volljährigkeit erreicht wird, entsteht jedoch auch die Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1.

Aus Absatz 3 Satz 1 ergibt sich, dass auch im Falle mehrerer Beitragsschuldner für jede Wohnung nur ein Beitrag zu zahlen ist. Durch die Anknüpfung an die Wohnung – die hier als Typisierung für den Haushalt zu betrachten ist (vgl. oben) – unabhängig von der Zahl der Bewohner und der Frage, ob es sich bei der Wohnung für die Bewohner um einen Erst- oder Zweitwohnsitz handelt, wird außerdem vermieden, dass Daten aller Bewohner ermittelt werden müssen. Die Bewohner einer Wohnung schulden nebeneinander dieselbe Leistung; es reicht jedoch aus, wenn ein Bewohner bekannt ist und den Rundfunkbeitrag entrichtet. Dies bedeutet auch, dass alle Bewohner jeweils die gesamte Leistung schulden und sie nicht anteilig in Anspruch zu nehmen sind. Wird der Rundfunkbeitrag von einem Bewohner entrichtet, wirkt diese Leistung auch zu Gunsten der übrigen Beitragsschuldner. Die Befreiung eines Beitragsschuldners wirkt sich nur in den in § 4 Abs. 3 geregelten Fällen auf die übrigen Bewohner aus. Sonstige Tatsachen gelten grundsätzlich nur für den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten. Es besteht grundsätzlich keine gesetzlich vorgegebene Rangfolge unter den Verpflichteten. In der Praxis wird von den Bewohnern durch die Anmeldung nach § 8 Abs. 1 und 3 festgelegt, wer gegenüber der Landesrundfunkanstalt vorrangig in Erscheinung treten und in Anspruch genommen werden soll. Jedoch kann die Landesrundfunkanstalt im Einzelfall den Beitragsschuldner heranziehen, der einen vollen Beitrag zu entrichten hat.

Die Landesrundfunkanstalt kann für zurückliegende Zeiträume nicht gezahlte Beiträge von einem anderen als dem bisher in Anspruch genommenen Beitragsschuldner erheben. Für zwei unterschiedliche Fallkonstellationen erfährt dieser allgemeine Grundsatz der Gesamtschuld bezogen auf den Leistungsanspruch der Landesrundfunkanstalt durch Absatz 3 Satz 2 eine Einschränkung. Zunächst wird der Rückgriff auf einen Beitragsschuldner, für den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die Landesrundfunkanstalt die Voraussetzungen einer Befreiung von der Beitragspflicht nach § 4 Abs. 1 nachgewiesen werden, ausgeschlossen. Der Beitragsbefreiung liegt



zugrunde, dass der Beitragsschuldner als nicht ausreichend finanziell leistungsfähig angesehen wird, um laufende Beiträge zu leisten. Deshalb soll er auch vor der nachträglichen Erhebung zurückliegender Beiträge durch die Landesrundfunkanstalt geschützt werden. Im Falle der Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Inanspruchnahme wird die Rückgriffsmöglichkeit nach Absatz 3 Satz 2 außerdem dadurch eingeschränkt, dass dem bisher nicht in Anspruch genommenen Bewohner die Möglichkeit eingeräumt wird, nachzuweisen, dass bei ihm für diesen zurückliegenden Zeitraum die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragspflicht nach § 4 Abs. 7 Satz 2 vorgelegen haben. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine rückwirkende Befreiung von der Beitragspflicht nach § 4 Abs. 4 ausgeschlossen ist. Gleichzeitig sollen vorsorgliche Anträge auf Beitragsbefreiung vermieden werden. Wohnen nämlich mehrere Personen gemeinsam in einer Wohnung, löst die Wohnung eine Beitragspflicht aus, wenn nur eine volljährige Person nicht selbst befreit oder in den Geltungsbereich nach § 4 Abs. 3 einbezogen ist. Bestünde die in Absatz 3 Satz 2 enthaltene Möglichkeit des nachträglichen Nachweises nicht, müsste der Betroffene auch dann einen Befreiungsantrag stellen, wenn die Befreiung keine Auswirkung auf die Beitragspflicht für die Wohnung hätte, um sich vor einer eventuellen künftigen Inanspruchnahme zu schützen. Dieser bürokratische Aufwand sowie die damit verbundene vorbeugende Erhebung und Speicherung von Daten von Personen, von denen kein Beitrag erhoben werden kann, wird durch diese Regelung für den Betroffenen und die Landesrundfunkanstalt vermieden. Davon unberührt bleibt jedoch eine eventuelle Haftung im Innenverhältnis. Wer im Innenverhältnis welchen Anteil am Rundfunkbeitrag zu entrichten hat, bzw. ob der von der Landesrundfunkanstalt in Anspruch genommene Beitragsschuldner von den übrigen Bewohnern Regress verlangen kann, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Gesamtschuld und kann von den Bewohnern einer gemeinsamen Wohnung selbst festgelegt werden.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Gegenüber Personen, die unter diese Regelung fallen, kann die Beitragspflicht nicht zwangsweise durchgesetzt werden.

### Zu § 3

§ 3 definiert mit dem Begriff der Wohnung den maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Beitragspflicht im privaten Bereich. Es handelt sich um eine eigenständige Definition für den Bereich des Rundfunkbeitragsrechts, die an den Abgrenzungserfordernissen des Beitragsrechts ausgerichtet und im Lichte des Beitragsmodells auszulegen ist. Mit der Anknüpfung an die Wohnung wird der pflichtbegründende und -ab-

grenzende Tatbestand des gemeinsamen Haushalts typisierend umschrieben. Der private Haushalt bildet in der Vielfalt moderner Lebensformen häufig Gemeinschaften ab, die auf ein Zusammenleben angelegt sind. Die an dieser Gemeinschaft Beteiligten üben ihre Informationsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) typischerweise in ihrer gemeinsamen Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) aus. Für den räumlich eingegrenzten, innersten Privatbereich, in dem sich die maßgeblichen Charakteristika der Haushaltsgemeinschaft regelmäßig verwirklichen, kennt die Rechtsordnung also bereits den formalisierten Rechtsbegriff der Raumeinheit „Wohnung“ nebst entsprechenden Abgrenzungsmöglichkeiten. In der Wohnung beanspruchen deren Inhaber den „inneren Wohnungsschutz“ als Mittelpunkt ihrer menschlichen Entfaltung und individuellen Persönlichkeitsgestaltung. Für die Anforderungen des Rundfunkrechts kann deshalb angenommen werden, dass Haushalt und Wohnung regelmäßig deckungsgleich sind. Das Rundfunkbeitragsrecht geht aus diesen Gründen tatbestandlich vom Begriff der Wohnung aus und konkretisiert ihn durch einige spezifische Gesichtspunkte (Absatz 1 Satz 1). Es macht sich zunutze, dass der Begriff der Wohnung – anders als der Haushalt – objektiv formalisiert abgrenzbar ist. Auch das Innehaben einer Wohnung kann – anders als die Mitgliedschaft in einem Haushalt – anhand objektiver Kriterien abgegrenzt werden, indem mit Hilfe der in § 2 Abs. 2 Satz 2 formulierten Vermutungen auf vorhandene Rechtsinstitute des Melde- und des Mietrechts zurückgegriffen wird. Diese Anknüpfung hat überdies den Vorteil, dass zur Ermittlung und Abgrenzung des Tatbestandes regelmäßig keine Nachforschungen im privaten, grundrechtlich besonders geschützten Innenbereich erforderlich sind. Nicht erst in seinem Vollzug, sondern schon im von den Landesrundfunkanstalten zu ermittelnden gesetzlichen Tatbestand wahrt das Rundfunkbeitragsmodell damit die ihm verfassungsrechtlich gesetzten Schranken. Das Betreten der Wohnungen erübrigt sich, die Bemessungsgrundlage des Rundfunkbeitrags erfordert nur die Ermittlung weniger personenbezogener Daten. Der Abgabentatbestand bleibt damit im Vorfeld individualisierenden Datenschutzes und des Schutzbereichs der Wohnung. Anders als in der Vorgängerregelung ist eine Nachschau hinter der Wohnungstür nicht mehr erforderlich.

In Absatz 1 Satz 1 wird mit Blick auf die dargestellten Abgrenzungserfordernisse zunächst der Begriff der Wohnung für den Bereich des Rundfunkbeitragsrechts definiert. Grundsätzlicher Anknüpfungspunkt ist – wie auch im nicht privaten Bereich – die Raumeinheit. Allgemeine Abgrenzungskriterien sind darüber hinaus die Ortsfestigkeit und die bauliche Abgeschlossenheit. Vorausgesetzt wird weiterhin, dass die Raumeinheit zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird (Satz 1 Nr. 1). Ein tatsächliches Bewohnen der betreffenden Raumeinheit ist keine notwen-

dige Bedingung zur Begründung der Wohnungseigenschaft einer Raumeinheit; darauf kommt es vielmehr allein für die Inhaberschaft und die daran anknüpfende Beitragspflicht an (§ 2 Abs. 2 Satz 1). Auch eine gewisse Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit des Bewohnens ist daher für die Begründung der Wohnungseigenschaft nicht erforderlich. Ein privates, d. h. für den Eigenbedarf vorgesehenes Wochenendhaus bleibt selbst dann eine Wohnung, wenn es z. B. nur einmal im Jahr für einen Kurzurlaub tatsächlich aufgesucht und im Übrigen lediglich zum Bewohnen bereitgehalten wird. Schließlich ist Voraussetzung, dass die Raumeinheit durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohnung, betreten werden kann (Satz 1 Nr. 2). Dabei ergibt sich aus den Standard-Anwendungsfällen des Absatz 1 Satz 1, nämlich dem klassischen Einfamilienhaus einerseits bzw. der herkömmlichen Familienwohnung innerhalb eines Mehrfamilienhauses andererseits, dass die Begriffe „Treppenhaus“ und „Vorraum“ jeweils auf größere Einheiten zu beziehen sind, also nicht die Treppe innerhalb des Einfamilienhauses oder die Diele bzw. den Wohnungsflur erfassen. Nummer 2 dient demnach der Abgrenzung der Wohnung gegenüber größeren Raumeinheiten (Mehrfamilienhaus) und kleineren Raumeinheiten innerhalb von Wohnungen (einzelne Zimmer), die die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllen. Anhand dieses Merkmals wird im Vollzug des Staatsvertrages auch die Qualifikation einzelner Raumeinheiten in Wohnheimen und Wohngruppen aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu erfolgen haben. So wird etwa die typische Wohngemeinschaft von Studierenden, in der zwar jedes Mitglied ein Zimmer mit Bett, Schrank und Schreibtisch bewohnt, Gemeinschaftsräume wie Küche, Bad und gegebenenfalls sonstige Aufenthaltsräume jedoch gemeinsam genutzt werden, als eine einheitliche Wohnung im Sinne des Staatsvertrages zu qualifizieren sein. Anderes kann etwa für Unterkünfte in Betracht kommen, in denen beispielsweise nur die sanitären Einrichtungen gemeinsam genutzt werden. Moderne Wohnformen für Senioren, etwa Seniorenwohngemeinschaften oder generationenübergreifendes Wohnen, sind ebenfalls anhand dieser Kriterien abzugrenzen. Die typische personenbezogene Wohneinheit im Alten- und Pflegeheim demgegenüber ist, soweit sie nicht nur vorübergehend bewohnt wird (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2), als Wohnung zu qualifizieren und der jeweilige Inhaber damit beitragspflichtig.

Absatz 1 Satz 2 dehnt den Anwendungsbereich der Beitragspflicht auf nicht ortsfeste Raumeinheiten aus, soweit es sich bei ihnen um Wohnungen im Sinne des Melderechts handelt (z. B. Wohnwagen und Wohnschiffe, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden). Bauten nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes werden durch Satz 3 vom Anwendungsbereich der Beitragspflicht ausgenommen.  
Aus-

geschlossen ist damit insbesondere eine Rundfunkbeitragspflicht für sogenannte Lauben und Datschen, in denen typischerweise kein eigener Haushalt eingerichtet ist. Dies ergibt sich aus dem in Bezug genommenen § 3 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskleingartengesetzes, demzufolge entsprechende Lauben nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein dürfen. Vor diesem Hintergrund umfasst der Ausnahmetatbestand ausschließlich Bauten, die im Rahmen der Maßgaben des § 3 des Bundeskleingartengesetzes zulässig errichtet worden sind, nicht hingegen aufgrund von Überleitungsvorschriften wie etwa §§ 18, 20a Nr. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes gleichgestellte oder geduldete Bauten. Eine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 3 kommt demnach auch dann nicht in Betracht, wenn die Bauten tatsächlich zum dauernden Wohnen geeignet oder eingerichtet sind, eine Meldepflicht begründen oder sich dort jemand gemeldet hat (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1).

Absatz 2 nimmt bestimmte Raumeinheiten in Betriebsstätten aus dem Begriff der Wohnung aus. Als Ausnahme vom Grundtatbestand des Absatzes 1 ist die Aufzählung des Absatzes 2 abschließend. Auch wenn die dort genannten Raumeinheiten im Einzelfall den Tatbestand des Absatzes 1 erfüllen, gelten sie nicht als Wohnung. Die Ausnahme dient der Vermeidung von tatbestandlichen Überschneidungen mit dem nicht privaten Bereich und damit der Abgrenzung von der Rundfunkbeitragspflicht im nicht privaten Bereich (§§ 5 und 6). Aus diesem Grund sind lediglich Raumeinheiten ausgenommen, die entsprechenden Betriebsstätten zuzuordnen, insbesondere in diesen Betriebsstätten gelegen oder selbst als Betriebsstätte zu qualifizieren sind. In diesen Fällen ist nicht der Bewohner der betreffenden Raumeinheit aufgrund der §§ 2 und 3, sondern gegebenenfalls der Inhaber der jeweiligen Betriebsstätte oder Raumeinheit nach Maßgabe der §§ 5 und 6 beitragspflichtig.

Absatz 2 Nummer 1 nimmt Raumeinheiten in Gemeinschaftsunterkünften aus dem Wohnungsbegriff aus. Beispielhaft genannt werden Kasernen, Unterkünfte für Asylbewerber und Internate. Studenten- und Schwesternwohnheime sind demgegenüber keine Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne der Ausnahme nach Nummer 1. Eine Beitragspflicht kann insoweit also im Hinblick auf die bewohnten Raumeinheiten für deren Bewohner nach Maßgabe der §§ 2 und 3 bestehen, wobei es zur individuellen Abgrenzung auf die räumliche Gestaltung ankommt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, s. o.). Daneben kann der Inhaber der entsprechenden Betriebsstätte nach Maßgabe der §§ 5 und 6 beitragspflichtig sein. Im Rahmen der Nummer 2 ist für die Abgrenzung maßgeblich, dass die jeweilige Raumeinheit ihrem Hauptzweck nach der nicht dauerhaften Unterbringung der betreffenden Personen dient. Ist dagegen ein grundsätz-

lich unbefristetes Bewohnen der Raumeinheiten vorgesehen, begründen die Menschen dort also – wie in Behinderten- oder Altenwohnheimen – regelmäßig ihren Wohnsitz, werden sie damit beitragspflichtig. Unberührt bleibt auch insoweit die Möglichkeit einer Beitragspflicht des jeweiligen Betriebsstätteninhabers nach Maßgabe der §§ 5 und 6. In einigen der im Katalog des Absatzes 2 angesprochenen Betriebsstätten kommt darüber hinaus die Anwendung von Sonderregelungen in Betracht, in den Fällen der Nummern 1 bis 3 etwa die Anwendung des § 5 Abs. 3. Für einige der in Nummer 5 genannten Raumeinheiten sieht § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 für den gewerblichen Bereich einen gesonderten Anknüpfungstatbestand vor.

#### Zu § 4

§ 4 regelt für natürliche Personen im privaten Bereich die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht und die Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht. Eine Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht auf ein Drittel des Beitrags kann von bestimmten Menschen mit Behinderung in Anspruch genommen werden. Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag sah die Möglichkeit der Ermäßigung von Rundfunkgebühren noch nicht vor. Eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ist weiterhin an den Bezug bestimmter staatlicher Sozialleistungen gebunden. § 4 knüpft insofern an die Regelungsgrundsätze von § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages an. Dies gilt sowohl für den Katalog der Befreiungstatbestände, die Nachweisführung als auch für das Verfahren. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Damit leistet die Neuregelung des § 4 einen Beitrag zur Fortsetzung einer sicheren Rechtsanwendung, sowohl für die Antragsteller als auch für andere Verfahrensbeteiligte. Der Katalog der Befreiungstatbestände wird hinsichtlich des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 bis 11 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages in zum Teil modifizierter Form durch § 4 übernommen. Der Nachweis eines Rundfunkbefreiungstatbestandes im Sinne von § 4 Abs. 1 erfolgt entsprechend der bisherigen Rechtslage durch Vorlage amtlicher Bescheinigungen bestimmter staatlicher Stellen. Ausgenommen davon ist der Befreiungstatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 10 Alt. 1, für dessen Vorliegen nach Absatz 7 Satz 2 eine erleichterte Nachweismöglichkeit besteht.

In Absatz 1 werden die Regelungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 bis 11 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages in den nachstehenden Punkten geändert: Nach Nummer 3 stellt der Empfang von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches SGB II) einen Befreiungstatbestand dar. Die Regelung zur Fallkonstellation, dass Zuschläge nach § 24 SGB II gewährt werden, ist gegenstandslos geworden, da § 24 SGB II durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 9. Dezember 2010, das am 1. Januar

2011 in Kraft getreten ist, aufgehoben worden ist. Entsprechend dem Regelungsgedanken des § 2 stellt der Tatbestand der Nummer 5 auf das „Wohnen“ ab. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 können lediglich volljährige Personen Rundfunkbeitragsschuldner im privaten Bereich sein. Deswegen wird in Nummer 9 auf „Volljährige“ abgestellt (anders noch § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, der auf „Kinder, Jugendliche und junge Volljährige“ abstellte). In den Katalog der Befreiungstatbestände werden mit der neuen Nummer 10 als Befreiungsberechtigte taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) aufgenommen.

Für Menschen mit Behinderung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 wird auf Antrag die Rundfunkbeitragspflicht auf ein Drittel des Beitrags ermäßigt. Die betreffenden Fallgruppen der Nummern 1 bis 3 des Satzes 1 entsprechen den Befreiungstatbeständen der Nummern 7 und 8 des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Die Regelung des Satzes 1 erfolgt, da eine Behinderung im Sinne der Nummern 1 bis 3 von Satz 1 für sich genommen nicht den Empfang jeglicher Rundfunkangebote für die betreffenden Menschen mit Behinderung ausschließt. Das Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung vom 27. Januar 2000 (B 9 SB 2/00 R, Seite 5) darüber hinaus die Auffassung vertreten, dass die „Gebührenbefreiung für Behinderte einen Verstoß gegen den gebührenrechtlichen Grundsatz der verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller Nutzer“ darstelle. Die Regelung zur Beitragsermäßigung auf ein Drittel des Rundfunkbeitrags führt daher zu einer angemessenen Beteiligung der in Satz 1 genannten Personengruppen an der Rundfunkfinanzierung. Bei taubblinden Menschen ist die Wahrnehmung von Rundfunkangeboten dagegen physisch unmöglich. Für diesen Fall ist in Absatz 1 mit der Nummer 10 ein zusätzlicher Befreiungstatbestand in den Katalog der Befreiungstatbestände aufgenommen worden.

Gemäß Absatz 2 Satz 2 sind Menschen mit Behinderung im Sinne von Satz 1 von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien, wenn sie daneben auch die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach Absatz 1 erfüllen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass in dem Fall, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach Absatz 1 vorliegen, eine Behinderung im Sinne der Nummern 1 bis 3 von Absatz 2 Satz 1 nicht zu einer Schlechterstellung gegenüber solchen Personen führt, bei denen eine solche Beeinträchtigung nicht vorliegt. Denn für eine unterschiedliche Behandlung dieser beiden Fallgruppen liegt kein sachlicher Grund vor.

In einer Protokollerklärung zu diesem Staatsvertrag weisen die Länder in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit den Rundfunkbeiträgen finanziell leistungsfähig-

ger Menschen mit Behinderung die Finanzierung barrierefreier Angebote erleichtert werden soll. Die Länder erwarten, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio hierzu ihren Dialog mit den betroffenen Verbänden mit dem Ziel intensivieren, ihr diesbezügliches Angebot auszuweiten, und hierüber regelmäßig berichten. In diesem Zusammenhang erwarten die Länder mit Blick auf § 3 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages auch, dass die privaten Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk ihr barrierefreies Angebot verbessern.

Absatz 3 beinhaltet eine Neufassung des Personenkreises, auf den sich eine gewährte Rundfunkbeitragsbefreiung nach Absatz 1 oder eine Rundfunkbeitragsermäßigung nach Absatz 2 über den Antragsteller hinaus erstreckt. Es handelt sich hierbei um dessen Ehegatten (Nummer 1), ferner um den eingetragenen Lebenspartner (Nummer 2) sowie um die Wohnungsinhaber, die bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1 als Teil einer Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 SGB XII (Nummer 3) berücksichtigt worden sind. Unter Einsatzgemeinschaften im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB XII werden nicht getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner sowie minderjährige unverheiratete Kinder mit ihren Eltern oder einem Elternteil verstanden. Ungeachtet des Anwendungsbereiches von Nummer 3 sind minderjährige Kinder gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 keine Rundfunkbeitragsschuldner.

Abweichend zur bisherigen Rechtslage ermöglicht Absatz 4 eine bestimmte rückwirkende Befreiung oder Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht. Voraussetzung hierfür ist gemäß Satz 1, dass im Zeitpunkt der Antragstellung der für die Befreiung maßgebliche sozialrechtliche Leistungsbescheid oder die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 1 oder der Feststellungsbescheid nach Absatz 2 nicht älter als zwei Monate ist. In diesem Fall beginnt die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bzw. die Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht mit dem Ersten des Monats, zu dem der Gültigkeitszeitraum des Bescheids beginnt. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung oder Ermäßigung mit dem Ersten des Monats, der der Antragstellung folgt (Satz 2). Satz 3 bestimmt, dass die Rundfunkbeitragsbefreiung oder -ermäßigung auf die Gültigkeitsdauer des Bescheides oder der amtlichen Bescheinigung zu befristen ist. Satz 4 regelt, dass in dem Fall, dass der Bescheid oder die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 2 unbefristet ist, die Befreiung oder Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht auf drei Jahre befristet werden kann, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist, die dem Tatbestand zugrunde liegen. Eine Sonderregelung enthält § 2 Abs. 3 Satz 2.

Wird der Bescheid oder die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 2 unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen, so endet gemäß Absatz 5 Satz 1 die Befreiung oder Ermäßigung zum selben Zeitpunkt kraft Gesetzes (für die entsprechende Regelung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht s. § 6 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages). Satz 2 regelt eine spezielle Anzeigepflicht des Beitragsschuldners. Umstände im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 sind vom Beitragsschuldner der zuständigen Landesrundfunkanstalt unverzüglich mitzuteilen (so für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht auch § 6 Abs. 6 Satz 4 i. V. m. Abs. 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages).

Absatz 6 sieht weiterhin eine Beitragsbefreiung in besonderen Härtefällen vor. Abweichend zur bisherigen Regelung der Rundfunkgebührenbefreiung in besonderen Härtefällen in § 6 Abs. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages handelt es sich bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Rundfunkbeitragsbefreiung um eine gebundene Entscheidung der zuständigen Landesrundfunkanstalt. Absatz 6 weicht auch insoweit von der Regelung des § 6 Abs. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ab, als aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich geregelt wird, dass eine Rundfunkbeitragsbefreiung das Stellen eines „gesonderten“ Antrages voraussetzt. Der Begriff des besonderen Härtefalles wird nicht definiert. Ein besonderer Härtefall liegt insbesondere vor, wenn, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen, eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann.

Mit der Regelung des Satzes 2 ist ein besonderer Härtefall insbesondere auch in dem Fall gegeben, dass eine Sozialleistung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 10 in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Für den Nachweis ist die Vorlage eines ablehnenden Bescheids dieses Inhalts erforderlich. Darüber hinaus ist ein besonderer Härtefall unter anderem dann anzunehmen, wenn es einem Rundfunkbeitragsschuldner objektiv unmöglich wäre, zumindest über einen Übertragungsweg (Terrestrik, Kabel, Satellit, Internet oder Mobilfunk) Rundfunk zu empfangen. Satz 3 sieht schließlich vor, dass die Regelung in Absatz 4 auf das Verfahren zur Bescheidung von Anträgen auf Rundfunkbeitragsbefreiung nach Absatz 6 entsprechende Anwendung findet.

Absatz 7 Satz 1 bestimmt ausdrücklich, dass Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen sind. Der Antrag auf Befreiung betrifft sowohl Anträge auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach Absatz 1 als auch solche nach Absatz 6. Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßi-



gung von der Rundfunkbeitragspflicht sind durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original oder durch den entsprechenden Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen (Satz 2). Im Falle des Absatzes 1 Nr. 10 genügt eine ärztliche Bescheinigung. Für Inhalt und Umfang der betreffenden Bestätigungen, Bescheide oder ärztlichen Bescheinigungen ist die jeweils im Sinne von Satz 2 zuständige Einrichtung (Behörde, Leistungsträger, Arzt) verantwortlich. Dies gilt auch für die von der betreffenden Einrichtung hierfür zu erhebenden und zu verwendenden Daten. Diese Regelung knüpft an die Regelung des § 6 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages mit folgenden Maßgaben an: Hinsichtlich der Bescheiderteilung wird nicht nur auf Leistungsträger, sondern auch auf Behörden abgestellt. Letzteres ist für den Fall der Beitragsermäßigung nach Absatz 2 von Bedeutung, da die Einrichtungen, die Feststellungen hinsichtlich der in Absatz 2 bestimmten Beeinträchtigungen treffen, keine Leistungen erbringen. Ärztliche Bescheinigungen reichen als Nachweis für das Vorliegen des Befreiungstatbestandes des Absatzes 1 Nr. 10 aus. Die Zuständigkeit für die Bestimmung von Inhalt und Ausgestaltung der Bestätigungen, Bescheide und Bescheinigungen im Sinne von Satz 2 sowie der in diesem Zusammenhang zu erhebenden und zu verwendenden Daten wird konkretisiert. Satz 3 enthält eine besondere Anzeigepflicht: In Anträgen auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder auf Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht sind die Namen der weiteren volljährigen Bewohner der Wohnung mitzuteilen.

#### Zu § 5

In Absatz 1 wird der Grundsatz der Beitragszahlung für eine Betriebsstätte im nicht privaten Bereich abgestuft nach der Messgröße „Beschäftigte“ festgelegt. Diese Messgröße wurde gewählt, da es für die Höhe und Anzahl der Beiträge auf den möglichen kommunikativen Nutzen ankommt, weshalb die Anzahl der Personen und nicht Kapitaleinsatz oder Umsatz herangezogen werden. In Satz 1 wird der Betriebsstätteninhaber als Beitragsschuldner legal definiert. Anknüpfungspunkt für die Beitragspflicht ist das Bestehen einer Betriebsstätte. Die von Teilen der Wirtschaft geforderte Anknüpfung an einen Unternehmensbegriff wurde nicht übernommen, da zum einen verschiedene Definitionen des Begriffs „Unternehmen“ im deutschen Rechtsraum existieren und zum anderen Unternehmen mit Geschäftsräumen im Inland, aber Sitz im Ausland nicht zur Beitragszahlung herangezogen werden könnten. Die Bezugsgröße Betriebsstätte hat zudem den Vorteil, dass insoweit der Datenbestand der GEZ weitgehend übernommen und so Bürokratieaufwand vermieden werden kann. Auch Betriebsstätten ohne abhängig Beschäftigte werden von der Definiti-

on erfasst. Satz 2 legt als Messgröße die Zahl der Beschäftigten fest; definiert wird der Begriff „Beschäftigte“ in § 6 Abs. 4. Die Berechnung der Anzahl der Beschäftigten erfolgt durch den Inhaber, in der Regel nach dem jeweiligen Anstellungsvertrag. Eine Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten findet nicht statt. Es wurde zwar erwogen, statt der Berechnung nach Kopfbzahlen eine Umrechnung in Vollzeitäquivalente vorzunehmen. Um denselben Ertrag zu erzielen, hätten jedoch die Beitragssätze der Staffelregelung höher angesetzt bzw. die beiden unteren Staffelstufen weniger breit angelegt werden müssen. Erwogen wurde insoweit die Erhebung eines Drittelbeitrags für Betriebsstätten mit bis zu vier Beschäftigten und eines vollen Beitrags für solche mit fünf bis vierzehn Beschäftigten. Auch aus Gründen der Einfachheit und zur Vermeidung von Bürokratieaufwand wurde eine Berechnung nach Kopfbzahlen gewählt. Nummer 1 enthält eine „Kleinbetriebsstättenklausel“. Sind in einer Betriebsstätte höchstens acht Beschäftigte vorhanden, ist nur der ermäßigte Beitrag von einem Drittel zu entrichten. In diese Gruppe fallen nach statistischen Erhebungen ca. 70 vom Hundert der Betriebsstätten in Deutschland. Nummer 2 verpflichtet zur Zahlung eines vollen Beitrags für eine Betriebsstätte mit bis zu 19 Beschäftigten. Ca. 90 vom Hundert aller Betriebsstätten in Deutschland fallen nach statistischen Erhebungen in die ersten beiden Gruppen (Nummern 1 und 2). Mit Nummer 3 beginnt die Beitragspflicht für Betriebsstätten, für die aufgrund der Zahl der Beschäftigten zwei oder mehr Rundfunkbeiträge fällig werden. Die Stufen verfeinern die Einteilung, die die EU-Kommission generell zwischen Kleinstunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiter), kleinen Unternehmen (weniger als 50 Mitarbeiter), mittleren Unternehmen (weniger als 250 Mitarbeiter) und sonstigen Unternehmen vorgenommen hat. Wie im Abgabenrecht üblich, kommt es mit zunehmender Belastung zu einer Degression. Damit wird zum einen dem nach Betriebsgröße wachsenden Nutzen aus dem Vorhandensein eines gemeinsam finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks entsprochen. Zum anderen wird zum Ausdruck gebracht, dass dieser Wert für den Betrieb nicht linear steigt. Nach Nummer 10 sind in keinem Fall mehr als 180 Beiträge pro Betriebsstätte zu entrichten.

In Absatz 2 wird eine weitere Beitragspflicht für Betriebsstätten mit der Möglichkeit besonders intensiver Mediennutzung und für Kraftfahrzeuge, die für nicht private Zwecke genutzt werden, begründet. Diese Beitragspflicht entsteht neben der Beitragspflicht nach Absatz 1.

Satz 1 Nr. 1 regelt den Beitragsschuldner und die Anknüpfung der Beitragsschuld. Hier wird als Messgröße für die Beitragshöhe die Schaffung weiterer Möglichkeiten zur Mediennutzung geregelt. Nach Nummer 1 besteht eine gesonderte Beitrags-

pflicht für Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen zur vorübergehenden Beherbergung Dritter. Grund der gesonderten Beitragspflicht ist zum einen die überdurchschnittlich intensive Rundfunknutzung durch wechselnde Gäste. Zum anderen stellt die Empfangsmöglichkeit im Fremdenverkehr einen echten Mehrwert dar. Sie ist keine bloße Begleiterscheinung, sondern gehört – als Standardausstattung – in aller Regel zum Geschäftsmodell. Grundlage ist nicht wie bisher ein zusätzlich vorhandenes Gerät. Für das Beherbergungsgewerbe stellt die Regelung in Nummer 1 im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage eine finanzielle Besserstellung dar, weil zuvor für Zweitgeräte Rundfunkgebühren wie folgt entrichtet werden mussten: in Beherbergungsbetrieben mit bis zu 50 Gästezimmern jeweils eine Rundfunkgebühr in Höhe von 50 vom Hundert, in Betrieben mit mehr als 50 Gästezimmern jeweils eine Gebühr in Höhe von 75 vom Hundert. Indem die erste Raumeinheit (Hotelzimmer, Gästezimmer, Ferienwohnung) beitragsfrei bleibt, werden vor allem Kleinstvermieter entlastet. Unterkunftsräume in Bildungseinrichtungen, die an Teilnehmer dort abgehaltener Bildungsveranstaltungen und nicht an Dritte vermietet werden, sind keine Raumeinheiten im Sinne von Nummer 1.

In Satz 1 Nr. 2 wird der Inhaber eines auf ihn zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges zur Beitragspflicht herangezogen, wenn das Kraftfahrzeug zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird, denn auch hier wird – vergleichbar der Situation bei den Hotels – eine neue Nutzungssituation gegenüber der Nutzung im Privathaushalt geschaffen. Die Beitragserhebung für Kraftfahrzeuge beinhaltet keine Abkehr von dem System des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags. Anknüpfungspunkt für die Beitragspflicht ist nämlich nicht das Bereithalten eines Empfangsgerätes, sondern vielmehr (wie bei der Wohnung und der Betriebsstätte) das Existieren einer Raumeinheit, in der üblicherweise eine Rundfunknutzung stattfindet (typisierende Betrachtungsweise). Auf den Umfang der Nutzung zu den genannten Zwecken kommt es nicht an. Erfasst sind damit insbesondere die Kraftfahrzeuge, die dem unmittelbaren Erwerbszweck dienen oder auch steuerlich als Betriebsvermögen angesetzt werden. Ein Beispiel ist der Außendienstmitarbeiter auf dem Weg zum Kunden oder die Anwältin bei der Fahrt zum Mandanten. Es muss sich aber um eigene, nicht private Zwecke des Inhabers handeln. Fremdnützige Fahrten sind unerheblich, auch solche, für die ein Fahrtkostenersatz von dritter Stelle gewährt wird. Demnach entfällt die Beitragspflicht z. B. in den Fällen, in denen der Geistliche mit dem Privatwagen zum Gottesdienst fährt, die Abgeordnete zur Sitzung des Landtages reist, die Lehrerin Kopiervorlagen abholt oder der Übungsleiter auf dem Weg zum Sportplatz ist. Mit der Regelung soll allerdings auch

derjenige erfasst werden, der keine Betriebsstätten unterhält oder benötigt, da er sich zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit allein eines Kraftfahrzeugs bedient, etwa ein Taxiunternehmer ohne beitragspflichtiges Büro. Die Regelung des Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, soweit ein Kraftfahrzeug nicht zugelassen ist, etwa weil es verkauft, vermietet oder nicht im öffentlichen Straßenverkehr benutzt wird (s. hierzu auch § 6 Abs. 2 Satz 3). Auch für Kraftfahrzeuge, die nach der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) keiner Zulassung bedürfen, entsteht keine Beitragspflicht. Dies gilt beispielsweise für bestimmte landwirtschaftliche oder Bau-Fahrzeuge. Der 3. Halbsatz definiert, welche Art von Kraftfahrzeugen in die Beitragspflicht einbezogen sind; nicht alle motorgetriebenen Fahrzeuge sind erfasst. Unter Personenkraftwagen sind Fahrzeuge der Klasse M gemäß Anhang 2 der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) zu verstehen. Lastkraftwagen umfasst die Klassen N, N1, N2 und N3 sowie Geländefahrzeuge (G) im Sinne des Anhangs II der Rahmenrichtlinie. Omnibusse meint Fahrzeuge der Klassen M1, M2 und M3 des Anhangs II der Rahmenrichtlinie. Nicht von der Beitragspflicht erfasst sind Omnibusse, die für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden.

Absatz 2 Satz 2 schränkt die Beitragspflicht ein und nimmt jeweils ein Kraftfahrzeug pro Betriebsstätte von der Beitragspflicht aus. Hiermit wird auf die Sondersituation kleiner Unternehmen und Unternehmen mit Filialstruktur Rücksicht genommen. Ein Filialbetrieb mit drei Filialen und drei Fahrzeugen muss also nur für die Betriebsstätten zahlen. Einer konkreten Zuordnung oder gar Ummeldung eines Kraftfahrzeugs zu einer beitragspflichtigen Betriebsstätte desselben Inhabers bedarf es hierzu nicht. Die Berechnung der Anzahl beitragspflichtiger Kraftfahrzeuge erfolgt vielmehr, indem die Anzahl beitragspflichtiger Betriebsstätten von der Anzahl gewerblicher Kraftfahrzeuge desselben Inhabers insgesamt abgezogen wird.

In Absatz 3 wird eine Ausnahme von der Staffelregelung für bestimmte Betriebsstätten festgelegt. Es handelt sich um die Nachfolgeregelung zu § 5 Abs. 7, 8 und 10 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Nach Satz 1 tritt anstelle einer unterschiedlichen Behandlung – komplette oder teilweise Befreiung – die einheitliche Obergrenze von einem Beitrag. Gemäß Satz 2 sind mit dem Betriebsstättenbeitrag auch sämtliche Beitragspflichten für auf die Einrichtung zugelassene Kraftfahrzeuge abgegolten.

Im Hinblick auf die Ziele der Beitrags- und Ertragsstabilität wird auf eine gänzliche Befreiung gemeinnütziger Einrichtungen verzichtet und somit eine gleichmäßige Belastung angestrebt. Durch den Entfall des Gerätebezuges fällt die Unterscheidung zwischen Geräten zur Nutzung durch die Beschäftigten, zu Einrichtungszwecken oder durch Dritte weg. Damit haben die genannten Träger für ihre Einrichtungen eine berechenbare Belastungsgrenze. Die Aufzählung in Absatz 3 gründet auf der Unterscheidung zwischen Einrichtungen für bestimmte Zwecke unabhängig von ihrer Rechtsform und der Befreiung bestimmter Rechtsformen unabhängig vom Zweck; Hintergrund sind die unterschiedlichen Voraussetzungen für die jeweilige Anerkennung als gemeinnützig.

Satz 1 Nr. 1 umfasst sämtliche Dienste für Menschen mit Behinderung. Voraussetzung ist die Anerkennung des Trägers als gemeinnützig. Erfasst sind sämtliche Rechtsformen, also auch die gemeinnützige GmbH. Der Begriff „Einrichtungen“ bezieht sich auf den Träger der Betriebstätte. Die beispielhafte Aufzählung knüpft an bisherige Regelungen nur an, weil sie im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht abschließend ist. Mit dieser Zweckorientierung können auch neue Entwicklungen im Bereich der Betreuung von Menschen mit Behinderung erfasst werden.

Satz 1 Nr. 2 nimmt im Wege einer dynamischen Verweisung auf das Achte Buch des Sozialgesetzbuches Bezug; dort werden die Voraussetzungen für die Anerkennung als Einrichtung der Jugendhilfe geregelt. Der Sammelbegriff „Einrichtungen“ wurde gewählt, um umfassende Aufzählungen zu vermeiden. Es kann sich also um vollstationäre, teilstationäre oder auch um Tagesgruppen handeln. Voraussetzungen sind auch den jeweiligen Landesausführungsgesetzen zu entnehmen. Die Regelung berücksichtigt, dass Minderjährige im privaten Bereich keiner Beitragspflicht unterliegen.

Satz 1 Nr. 3 überführt den bisherigen § 5 Abs. 7 Nr. 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages in neues Recht. Der Bezug zu Geräten für den betreuten Personenkreis entfällt aber. Es wird nicht mehr zwischen Geräten der Betreuten oder der Betreuer unterschieden. Erfasst werden alle Dienste mit der Ausrichtung auf Suchtkranke, zur Altenhilfe sowie zur Nichtsesshaftenarbeit und als Spezialfall die Durchwandererheime. Auf die Rechtsform des Trägers kommt es nicht an. Oft handelt es sich um Wohngemeinschaften oder Gemeinschaftseinrichtungen; diese Konstellationen haben Ähnlichkeit mit einer Wohnung. Die Obergrenze setzt – neben sozialen Überlegungen – den Gedanken „eine Wohnung – ein Beitrag“ im nicht privaten Bereich um.

Satz 1 Nr. 4 knüpft im Unterschied zu den vorhergehenden Nummern an die Rechtsform an. Gemeinnützige Vereine und Stiftungen werden unabhängig von ihrem Tätigkeitsfeld einbezogen. Dies hängt mit den besonderen Voraussetzungen zusammen, die erfüllt sein müssen, um als Verein oder Stiftung als gemeinnützig anerkannt zu werden.

Satz 1 Nr. 5 regelt jetzt einheitlich für allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen und Hochschulen, dass mit maximal einem Beitrag alle Zahlungsverpflichtungen abgegolten sind. Gleichgestellt werden anerkannte Ersatz- oder Ergänzungsschulen. Die Norm erfasst den staatlichen Bildungsbereich. Kommerzielle Bildungseinrichtungen unterfallen der Regelung des Absatz 1. Es entfallen bisherige mehrfache Gerätegebühren und damit die schwierigen Melde- und Abgrenzungsfragen.

Satz 1 Nr. 6 betrifft Einrichtungen, die der öffentlichen Abwehr von Gefahren und Hilfe in Notständen dienen (vgl. z. B. § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes). Maßgeblich sind die einschlägigen Landesgesetze über den Brandschutz, Rettungsdienst und technischen Hilfsdienst, die Polizei sowie den Zivil- und Katastrophenschutz. Die Regelung gilt zunächst direkt für Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Werks- und Betriebsfeuerwehren (vgl. etwa § 7 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland) sowie für die Polizei. Soweit zur Erfüllung von Aufgaben in der allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr andere öffentliche oder private Hilfsorganisationen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls vom Gesetzeszweck erfasst. Maßgeblich ist das jeweilige Landesrecht, das diese Einrichtungen entweder direkt benennt (z. B. in § 17 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz: der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, den Malteser-Hilfsdienst und das Technische Hilfswerk) oder allgemein den Kreis der Berechtigten umschreibt (z. B. in Artikel 7 Abs. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes: zur Katastrophenhilfe Verpflichtete, wie etwa „freiwillige Hilfsorganisationen“ oder „sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“). Der Zivil- und Katastrophenschutz kann also sowohl in öffentlicher als auch privater Hand liegen. Als Betriebsstätten, für die diese Regelung anzuwenden ist, kommen z. B. sog. Betriebshöfe, Fahrzeugdepots oder Einsatzzentralen in Betracht.

Absatz 3 Satz 2 bezieht eventuell bestehende Beitragspflichten für Kraftfahrzeuge nach Absatz 2 Nr. 2 mit ein. Erfasst werden die einer Betriebsstätte zugerechneten

Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Omnibusse; das gilt entsprechend, wenn eine Einrichtung mehrere Betriebsstätten hat und die vorhandenen Kraftfahrzeuge nicht eindeutig zugeordnet werden können. Satz 3 gibt der Rundfunkanstalt, der der Beitrag geschuldet wird, das Recht, die Angabe zu überprüfen und einen Nachweis der anerkannten Gemeinnützigkeit (z. B. Nachweis der Steuervergünstigung) oder der Zugehörigkeit zu einer der genannten Einrichtungen zu verlangen.

Absatz 4 Satz 1 regelt den Fall der Stilllegung einer Betriebsstätte, die länger als drei Monate andauert. Eine solche Regelung ist notwendig, da im nicht privaten Bereich Anknüpfungspunkt der Beitragspflicht lediglich das Innehaben einer Betriebsstätte ist, unabhängig von deren tatsächlichem Betrieb (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1). Für den privaten Bereich bedurfte es einer solchen Regelung nicht, da dort die Beitragspflicht nur dann entsteht, wenn die Wohnung bewohnt wird (§ 2 Abs. 2 Satz 1). Betriebsferien oder kürzer als drei Monate (dreizehn Wochen) andauernde Betriebspausen sollen nicht zu einer Beitragsfreiheit führen, so dass nur eine Betriebsstilllegung von länger als drei zusammenhängenden Monaten relevant ist. Die Beitragsfreiheit gilt nur für den Zeitraum, in dem die Betriebsstätte stillgelegt ist. Die Regelung greift Elemente der bereits bisher von den Rundfunkanstalten praktizierten Gebührenbefreiung für die Dauer von saisonalen Betriebsschließungen im Beherbergungsgewerbe auf, die alternativ zum „Hotelprivileg“ in Anspruch genommen werden konnte, verlangt jedoch eine Betriebsschließung von länger als drei zusammenhängenden Monaten. Der Inhaber muss die Betriebsstilllegung und deren Zeitraum glaubhaft machen und auf Verlangen nachweisen. Als Möglichkeiten der Glaubhaftmachung kommen beispielsweise in Frage: Ausdruck der aktuellen Internetseite des Betriebs, Stromrechnungen, bei Hotels Bestätigung der örtlichen Tourismusorganisation etc. Satz 2 verweist auf die Satzung nach § 9 Abs. 2. Hier sollen Einzelheiten zur Art und Weise der Glaubhaftmachung und des Nachweises der Stilllegung der Betriebsstätte geregelt werden.

Absatz 5 nimmt bestimmte Räume von einer Zahlungspflicht aus. Der weite Betriebsstättenbegriff wird nicht eingeschränkt. Nummer 1 bedeutet, dass eine Kirche oder vergleichbare Räume nicht geeignet sind, eine Beitragspflicht zu begründen. Dem steht nicht entgegen, dass ein Pfarrer, Organist oder Küster regelmäßig dort Dienst tun. Diese Bestimmung ist im Lichte von Artikel 3 des Grundgesetzes auszulegen und gilt nicht nur für christliche Kirchen. Erforderlich ist ein religionstypischer Widmungsakt. Gelegentlich abgehaltene Gottesdienste begründen keine Ausnahme von einer im Übrigen bestehenden Beitragspflicht. Dies gilt allein für den Kirchenraum bzw. Raum, der für den Gottesdienst bestimmt ist; angrenzende Verwaltungs-

räume, z. B. Pfarrämter, werden damit nicht freigestellt und sind als beitragspflichtige Betriebsstätte zu werten. Nummer 2 nimmt abgrenzbare Grundstücke oder Bauten, wo ein Beschäftigter oder der Inhaber nur gelegentlich eine Tätigkeit ausüben, von der Beitragspflicht aus (z. B. Trafohäuschen, Heuschober, Kaimauer). Nummer 3 setzt den Grundsatz „eine Wohnung – ein Beitrag“ um. Bisher führten Rundfunkempfangsgeräte zur nicht ausschließlich privaten Nutzung zur Gebührenpflicht, wie z. B. der beruflich genutzte PC. Künftig wird der heimische Arbeitsplatz nicht mehr beitragspflichtig, auch wenn es sich um die Betriebsstätte eines Wohnungsinhabers handelt, sofern für die Wohnung ein Beitrag entrichtet wird.

Absatz 6 nimmt – wie schon im bisherigen Recht § 5 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages – bestimmte Rechtsträger und Unternehmen sowie ihre Immobilien samt Kraftfahrzeugen und eventuellen Gästezimmern gänzlich von jeder möglichen Beitragspflicht nach Absatz 1 und 2 aus. Die Prüfung der Beitragsfreiheit erfolgt durch die Rundfunkanstalten. Nachweise sind nicht zu verlangen. Nummer 1 befreit alle Betriebsstätten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten von einer Zahlungspflicht an sich selbst. Da der Rundfunkbeitrag der Gesamtveranstaltung Rundfunk dient, werden auch die privaten, in Deutschland zugelassenen Veranstalter oder Anbieter von Rundfunk befreit. Nummer 2 stellt wie bisher Botschaften und Konsulate aufgrund ihres Status beitragsfrei. Auf die Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde verzichtet, um eine umfassende Beitragsfreiheit auch bei sich ändernden Rechtsquellen zu sichern.

#### Zu § 6

Absatz 1 definiert den rundfunkrechtlichen Begriff der Betriebsstätte. Er beschreibt den Ort der potenziellen Mediennutzung außerhalb des privaten Bereichs und ist damit zum Teil weiter als der Betriebsstättenbegriff des § 12 der Abgabenordnung. Im Gegensatz zum abgabenrechtlichen Betriebsstättenbegriff bezieht sich der rundfunkrechtliche nicht nur auf Einrichtungen von Unternehmen, also privatrechtliche Einrichtungen mit Erwerbszweck, sondern umfasst auch öffentliche und gemeinnützige Betriebe mit und ohne Erwerbsziel. Satz 1 konstatiert die zentralen Merkmale der Betriebsstätte. Neben der Bestimmung zu einem nicht ausschließlich privaten Zweck sind dies die abgegrenzte Raumeinheit und die Festlegung auf einen bestimmten Ort. Die betreffende Raumeinheit muss nicht ausschließlich und zur Gänze vom Inhaber genutzt werden. Die Nutzung muss nicht bereits für eine gewisse Dauer bestanden haben oder auf unbestimmte Zeit angelegt sein; das Zeitmoment spielt lediglich im Falle des § 5 Abs. 4 Satz 1 für die temporäre Stilllegung eine Rolle. Betriebsstätten im rundfunkrechtlichen Sinne sind dreidimensional umbaute Räume



und Betriebsflächen innerhalb einer Raumeinheit. Baustellen und Baucontainer lösen für den Bauunternehmer keine Beitragspflicht aus. Gleiches gilt für Funktionsräume von Reinigungsfirmen an deren Einsatzort. Der Beitrag zur Rundfunkfinanzierung der auf Baustellen tätigen Gewerke wird über die Beitragspflicht der Betriebsstätte geleistet, also z. B. für das Geschäftslokal, das Bürogebäude mit Verwaltungssitz, die Werkstatt oder den sog. Betriebshof. Satz 2 fasst mehrere Raumeinheiten desselben Inhabers auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die zum gleichen Zweck genutzt werden (im Sinne von Haupt- und Nebengebäuden), zu einer Betriebsstätte zusammen. Satz 3 stellt im Wege der Negativabgrenzung klar, dass es für die Erfüllung des rundfunkrechtlichen Betriebsstättenbegriffs weder auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder auf eine steuerliche Veranlagung noch auf den Umfang der Nutzung ankommt.

Absatz 2 Satz 1 definiert den Begriff des Inhabers einer Betriebsstätte, wie er in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 verwendet wird. Abgestellt wird hier auf die natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte in eigenem Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird. Mit dieser Formulierung soll eine Abgrenzung zu den Personen, die die Betriebsstätte lediglich im Auftrag, auf Weisung, im Zuge eines Arbeitsvertrags oder einem ähnlichen Rechtsverhältnis nutzen, vorgenommen werden. Nicht diese Personen sind beitragspflichtig, sondern vielmehr der dahinterstehende Inhaber der Betriebsstätte. Satz 2 stellt eine Vermutung dahingehend auf, dass Inhaber einer Betriebsstätte ist, wer in den aufgezählten Registern für diese Betriebsstätte genannt ist. Diese Regelung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass es im nicht privaten Bereich keine Entsprechung für die im privaten Bereich vorgenommenen regelmäßigen Datenübermittlungen aus Melderegistern (nach den jeweiligen Landesmeldegesetzen und den entsprechenden Verordnungen) gibt. Satz 3 definiert den Begriff des Inhabers eines Kraftfahrzeugs, der in § 5 Abs. 2 Satz 2 verwendet wird. Inhaber ist demnach derjenige, auf den das Kraftfahrzeug zugelassen ist. Nach § 8 Abs. 4 Nr. 12 sind allerdings lediglich Anzahl und Zulassungsort der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge anzuzeigen, nicht jedoch das jeweilige Kennzeichen. Diese pauschale Anmeldung soll ein unbürokratisches und verwaltungsökonomisches Verfahren zur Erfassung unter anderem sog. Vorführgewagen gewährleisten (vgl. auch die Begründung zu § 8 Abs. 4 Nr. 12).

Absatz 3 erweitert den Begriff der Betriebsstätte auf gewerblich genutzte Motorschiffe. Es bedarf hier einer gesonderten Regelung, da Schiffe keine ortsfeste Raumeinheit im Sinne von Absatz 1 Satz 1 darstellen und somit andernfalls nicht unter den Begriff der Betriebsstätte fallen würden. Die Erweiterung des Betriebsstättenbegriffs

bezieht sich ausdrücklich nur auf gewerblich genutzte Schiffe. Nicht gewerblich genutzt sind Schiffe, die zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken genutzt werden. So stellen z. B. Schiffe, die von Polizei, Feuerwehr oder gemeinnützigen Organisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingesetzt werden, keine Betriebsstätten dar und unterfallen damit nicht der Beitragspflicht.

Absatz 4 definiert den in § 5 Abs. 1 verwendeten Begriff des Beschäftigten. Beschäftigt in diesem Sinne sind neben den Bediensteten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Hiermit werden geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (auch sog. Minijobber auf 400-Euro-Basis) vom Begriff des Beschäftigten ausgenommen. Die Tatsache, dass der Arbeitgeber eine Pauschalabgabe zu entrichten hat, ändert nichts daran, dass das geringfügige Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungsfrei ist. Mit der Regelung soll Verwaltungsaufwand vermieden und gerade kleinere und mittlere Unternehmen entlastet werden. Von dem Begriff des Beschäftigten ebenfalls nicht umfasst sind Auszubildende. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, findet eine Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten nicht statt. Leiharbeitnehmer werden an der Betriebsstätte ihres Arbeitgebers und nicht an der Betriebsstätte des Entleihers erfasst. Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers mit mehreren oder wechselnden Einsatzorten werden nur einer Betriebsstätte zugeordnet. Um Unbilligkeiten zu vermeiden, wurde die unterste Gruppe der Staffelregelung (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) entsprechend großzügig ausgestaltet. Um häufige Änderungsmeldungen innerhalb eines Jahres zu vermeiden und den bürokratischen Aufwand gering zu halten, ist bezüglich der Beschäftigtenanzahl auf den Jahresdurchschnitt abzustellen. Es muss also nicht für jeden Monat oder für jedes Quartal (vgl. § 7 Abs. 3) gesondert die Beschäftigtenanzahl ermittelt werden. In der Regel wird es auf den Durchschnitt der Beschäftigtenzahl des vorangegangenen Kalenderjahres ankommen. Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 bis zum 31. März eines Jahres anzuzeigen; diese Änderung wirkt dann ab dem 1. April des jeweiligen Jahres (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2).

#### Zu § 7

Die Vorschrift regelt Beginn und Ende der Rundfunkbeitragspflicht. Sie legt fest, dass es sich beim Rundfunkbeitrag um einen Monatsbeitrag handelt und regelt dessen Fälligkeit sowie die Verjährung von Rundfunkbeitragsforderungen der Landesrundfunkanstalt. Die Regelungen lehnen sich an die bisherigen Regelungen in § 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages an.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Rundfunkbeitragspflicht kraft Gesetzes mit dem Ersten des Monats beginnt, in dem der Beitragsschuldner erstmals die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug innehat. Für den Beginn des Innehabens eines Kraftfahrzeugs wird dabei aus Gründen der Vereinfachung, Eindeutigkeit und Bestimmtheit auf den Beginn der Zulassung des Kraftfahrzeugs auf den Beitragsschuldner abgestellt. Daraus wird auch deutlich, dass anders als früher im Rundfunkgebührenstaatsvertrag (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages) für nicht zugelassene Kraftfahrzeuge kein Rundfunkbeitrag anfällt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Mit der gewählten Formulierung „die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug“ (und nicht „eine Wohnung etc.“) wird erreicht, dass der Beitragsschuldner für jede seiner Wohnungen, jede seiner Betriebsstätten und für jedes auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug jeweils gesondert den gesetzlich vorgeschriebenen Rundfunkbeitrag zu entrichten hat. Die erstmalige Erfüllung eines solchen Tatbestands ist unabhängig von der Anzeige nach § 8 konstitutiv für den Beginn der Beitragspflicht. Der Beginn tritt immer zum ersten Tag des Monats ein, in dem der jeweilige Tatbestand erstmals erfüllt wird.

Nach Absatz 2 endet die Beitragspflicht mit der Beendigung des Beitragstatbestands, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der zuständigen Landesrundfunkanstalt tatsächlich mitgeteilt wird. Für die Beendigung der Inhaberschaft eines Kraftfahrzeugs wird dabei aus Gründen der Vereinfachung, Eindeutigkeit und Bestimmtheit auf die Beendigung der Zulassung des Kraftfahrzeugs auf den Beitragsschuldner abgestellt. Damit führt die Beendigung des Beitragstatbestands alleine nicht zur Beendigung der Beitragspflicht. Hinzukommen muss in jedem Fall die Anzeige bei der Landesrundfunkanstalt, die jeweils erst zum Ablauf des Monats ihre beendende Wirkung entfaltet, in dem die Anzeige bei der Landesrundfunkanstalt eingeht. Die Regelung lehnt sich an die bisherige Regelung in § 4 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages an und bestätigt das nach § 8 geltende Deklarationsprinzip. Die Regelung, dass das Ende der Beitragspflicht – anders als deren Beginn – zusätzlich von einer Anzeige des Beitragsschuldners abhängig ist, ist sachlich geboten, um einen ordnungsgemäßen und ökonomischen Beitragseinzug sicherzustellen.

Absatz 3 bestimmt, dass der Rundfunkbeitrag jeweils für einen Monat geschuldet wird, es sich dabei also um einen Monatsbeitrag handelt. Diese Regelung entspricht der früheren Regelung für die Rundfunkgebühr in § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages. Gleichzeitig wird die Fälligkeit der Zahlung des Rundfunkbeitrags gesetzlich auf die Mitte eines beliebigen Dreimonatszeitraums festgelegt. Durch die-

se Regelung ist es – wie bisher bei der Rundfunkgebühr – möglich, dass in jedem der drei Monate für jeweils ein Drittel der Beitragsschuldner die Rundfunkbeiträge in Rechnung gestellt werden können. Damit wird das beim Rundfunkgebühreneinzug bewährte Verfahren aus Gründen der Aufwands- und Kostenersparnis auch in das neue Rundfunkbeitragsrecht übernommen. Der Fälligkeitszeitpunkt in der Mitte eines Dreimonatszeitraums führt zu einem Zinsgewinn bei den Beitragsschuldnern. Die Zahlungsweise belastet auch nicht sozial Schwache, da sämtliche einkommensschwache Empfänger von Sozialleistungen nach § 4 Abs. 1 dieses Staatsvertrags einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht haben.

Absatz 4 regelt die Verjährung des der Landesrundfunkanstalt zustehenden Rundfunkbeitragsanspruchs. Die Regelung verweist auf die seit dem 1. Januar 2002 geltenden Vorschriften über die regelmäßige Verjährung im Bürgerlichen Gesetzbuch. Damit verjährt ein Rundfunkbeitragsanspruch der Landesrundfunkanstalt nach drei Jahren, wobei die Frist mit dem Ende des Jahres beginnt, in dem der Beitragsanspruch entstanden und dieser der Rundfunkanstalt bekannt ist. Eine Verjährung von Beitragstatbeständen, die der Rundfunkanstalt nicht angezeigt wurden, kann danach frühestens nach zehn Jahren ab positiver Kenntnis der Rundfunkanstalt vom Beitragsschuldner und von Grund, Höhe und Zeitraum der Beitragsschuld eintreten (s. § 199 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Regelung entspricht der bisherigen Vorschrift in § 4 Abs. 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Die Regelung über die Verjährung der Beitragsforderungen der Rundfunkanstalt entspricht der Verjährungsfrist des Erstattungsanspruchs des Beitragsschuldners nach § 10 Abs. 3.

#### Zu § 8

§ 8 regelt die Anzeigepflichten der Beitragsschuldner und lehnt sich damit an die bisherige Regelung in § 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages an. Der Begriff Anzeige ist ein Oberbegriff für die Begriffe Anmeldung, Abmeldung und Änderungsmeldung, die in den Absätzen 1 und 2 legal definiert werden.

Absatz 1 Satz 1 ist dem bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages nachgebildet. Satz 2 ist neu und regelt, wann jeweils eine Änderung der Beschäftigtenzahl nach Absatz 4 Nr. 7 mitzuteilen ist. Sofern ein Beitragsschuldner seiner Anzeigepflicht bezüglich einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines Kraftfahrzeugs nachgekommen ist und das Beitragskonto ausgleicht, besteht in der Regel keine Anzeigepflicht der weiteren Beitragsschuldner (vgl. Absatz 3). Deren Daten werden nicht erhoben bzw. sind zum Beitragseinzug nicht notwendig und daher zu löschen (§§ 11 Abs. 5 Satz 2, 14 Abs. 9 Satz 2).

Absatz 2 ist dem bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages nachgebildet. Anders als ein Verstoß gegen Absatz 1 stellt ein Verstoß gegen Absatz 2 keine Ordnungswidrigkeit dar. Da die Abmeldung allerdings für das Ende der Beitragspflicht konstitutiv ist, führt ein Verstoß gegen die Abmeldepflicht nach Absatz 2 zum Fortbestand der Beitragspflicht.

Absatz 3 regelt, dass z. B. bei mehreren Bewohnern einer Wohnung die Anzeige eines Beitragsschuldners genügt. Die Anzeige eines Beitragsschuldners für eine Wohnung wirkt auch für weitere anzeigepflichtige Beitragsschuldner, sofern sich für die Wohnung keine Änderung der Beitragspflicht ergibt.

Absatz 4 regelt im Einzelnen, welche Daten der Beitragsschuldner bei der Anzeige mitzuteilen hat. Stets sind nur diejenigen Daten anzuzeigen, die im Einzelfall zur Durchführung der jeweiligen Meldung erforderlich sind. Für Anzeigen im privaten Bereich sind regelmäßig weniger Daten erforderlich als im nicht privaten Bereich. So kommt beispielsweise die Erhebung der in Absatz 4 Nr. 6, 7, 10 und 12 genannten Daten im privaten Bereich nicht in Betracht. Wichtig ist dabei, dass keine generelle Nachweispflicht besteht, sondern dass die zuständige Landesrundfunkanstalt nur bei Zweifeln einen Nachweis verlangen kann. Die Nummern 1, 2 und 8 entsprechen dem bisherigen Nummern 1, 2 und 8 von § 3 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Die anderen Nummern sind neu und erforderlich, um den Beitragspflichtigen zu ermitteln (Nummern 3 bis 6) bzw. den Umfang der Beitragspflicht festzustellen (Nummern 7, 9 bis 12). Soweit in Nummer 4 zur Anzeige aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung verpflichtet wird, sind die für den Beitragsschuldner im Einzelfall verfügbaren Daten zur räumlichen Lage gemeint (z. B. Stockwerk, Wohnungsziffer). Dies dient insbesondere der Unterscheidung und Abgrenzung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Nach Nummer 12 sind lediglich Anzahl und Zulassungsort der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge anzuzeigen, nicht jedoch das jeweilige Kennzeichen. Diese pauschale Anmeldung soll ein unbürokratisches und verwaltungsökonomisches Verfahren zur Erfassung unter anderem sog. Vorführgewagen gewährleisten. Soweit sich die Parameter für die Höhe der kraftfahrzeugbezogenen Beitragspflicht – insbesondere Anzahl und Zulassungsort der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge – bei einem Beitragsschuldner nicht ändern, bedarf es keiner Änderungsmeldung. Einzelne Fahrzeuge können also ohne bürokratischen Aufwand „ausgetauscht“ werden. Bei Zweifeln kann die Landesrundfunkanstalt Nachweise oder auch zusätzliche Daten (z. B. Kennzeichenliste) verlangen (§ 9 Abs. 1 Satz 4 und 5).

Absatz 5 regelt, welche Daten zusätzlich bei der Abmeldung mitzuteilen sind. Er präzisiert den bisherigen § 3 Abs. 2 Nr. 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, der zum Teil als zu allgemein angesehen wurde. Die eine Abmeldung begründenden Lebenssachverhalte im Sinne der Nummer 2 sind der Landesrundfunkanstalt in typisierter Form mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Beispiele sind Wohnungsaufgabe, Auswanderung, Tod oder Betriebsauflösung.

#### Zu § 9

§ 9 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 5 und 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Er regelt in seinem Absatz 1 einen umfassenden Auskunftsanspruch der Landesrundfunkanstalt gegenüber Beitragsschuldnern und solchen Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie Beitragsschuldner sind und dies nicht oder nicht umfassend angezeigt haben. Der Auskunftsanspruch lässt die in § 8 geregelte Anzeigepflicht des Beitragsschuldners unberührt und ergänzt diese. Die Vorschrift ist erforderlich, um auch bei dem genannten Personenkreis die gesetzlich geschuldeten Rundfunkbeiträge möglichst vollständig einzuziehen. Sie ist auch verhältnismäßig, da das Interesse des jeweils Betroffenen, von Auskunftsbegehren der Landesrundfunkanstalt verschont zu bleiben, keinen Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an einer vollständigen Heranziehung aller Beitragsschuldner zur Beitragszahlung verdient. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Rundfunkanstalten weitergehende Eingriffsrechte (z. B. ein Betretungsrecht von Wohnungen oder eine Beitragsschätzung) nicht zur Verfügung stehen. Damit dient das Auskunftsrecht der Landesrundfunkanstalten – ähnlich wie die Androhung eines Bußgeldes nach § 12 – nicht nur der Effektivität des Beitragseinzugs, sondern darüber hinaus auch der Beitragsgerechtigkeit sowie der Gewährleistung der verfassungsrechtlich gebotenen funktionsgerechten Finanzierung des öffentlichrechtlichen Rundfunks.

Gemäß dem allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz, dass zunächst eine Datenerhebung beim Betroffenen zu erfolgen hat, bestimmt Absatz 1, dass die zuständige Landesrundfunkanstalt von jedem Beitragsschuldner oder von Personen oder Rechtsträgern, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Beitragsschuldner sind und dies nicht oder nicht umfassend angezeigt haben, Auskunft über die in § 8 Abs. 4 genannten Daten verlangen kann. Darüber hinaus wird festgelegt, dass erst in dem Fall, dass die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Wohnung oder einer Betriebsstätte nicht feststellen kann, auch der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte der Wohnung oder des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet ist, der Landesrundfunkanstalt Aus-

kunft über den tatsächlichen Inhaber der Wohnung oder der Betriebsstätte zu erteilen. Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften kann die Auskunft auch vom Verwalter verlangt werden. Satz 4 ergänzt den Auskunftsanspruch der Landesrundfunkanstalten um eine in datenschutzrechtlicher Hinsicht erforderliche Rechtsgrundlage, um im Rahmen und zur Durchführung des Auskunftersuchens beim Beitragsschuldner im Einzelfall alle erforderlichen Daten erheben zu können. Dazu bestimmt Satz 4, dass die Landesrundfunkanstalten mit ihrem Auskunftsverlangen neben den in § 8 Abs. 4 und 5 genannten Daten im Einzelfall weitere Daten erheben können, soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist (z. B. Handelsregisterauszug); § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Durch den letzten Halbsatz von Satz 4 wird nochmals klargestellt, dass für die Rundfunkbeitragsschuldnerdaten das Zweckbindungsgebot gilt. Satz 5 sieht vor, dass die Landesrundfunkanstalt für die Tatsachen nach Satz 1 und die Daten nach Satz 4 Nachweise fordern kann. Der Anspruch auf Auskunft und Nachweise kann – wie im bisherigen Rundfunkgebührenverfahren auch – im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden. In Betracht kommt insbesondere die Verhängung von einem Zwangsgeld.

Absatz 2 ermächtigt die zuständige Landesrundfunkanstalt, Einzelheiten des Verfahrens wie die Anzeigepflicht, die Leistung des Rundfunkbeitrags, die Erfüllung von Auskunfts- und Nachweispflichten, die Kontrolle der Beitragspflicht, die Erhebung von Zinsen, Kosten und Säumniszuschlägen sowie die übrigen in diesem Staatsvertrag genannten Fälle durch Satzung zu regeln. Diese Satzung bedarf der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht über die jeweilige Landesrundfunkanstalt zuständigen Behörde und ist aus Transparenzgründen in den amtlichen Verkündungsblättern der die Landesrundfunkanstalt tragenden Länder zu veröffentlichen. Zur Gewährleistung eines bundesweit weitgehend einheitlichen Verfahrens wird den Landesrundfunkanstalten vorgegeben, dass diese Satzungen übereinstimmen sollen.

Zu § 10

§ 10 regelt die wesentlichen Vorgaben und Rechtsgrundlagen für den Einzug und die Verteilung des Rundfunkbeitrags. Die Vorschrift enthält dazu unter anderem Regelungen, wem die Rundfunkbeiträge zustehen (Absatz 1) und an wen der Rundfunkbeitrag zu entrichten ist (Absatz 2). Sie regelt die Erstattung von ohne rechtlichen Grund entrichteten Rundfunkbeiträgen (Absatz 3), die Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge (Absatz 5) und die Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge (Absatz 6).

Absatz 1 betrifft die Verteilung des Beitragsaufkommens. Dieses steht in dem im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bestimmten Umfang den Landesrundfunkanstalten, dem ZDF, dem Deutschlandradio sowie den Landesmedienanstalten, in deren Bereich sich die Wohnung oder die Betriebsstätte des Beitragsschuldners befindet oder das Kraftfahrzeug zugelassen ist, zu.

Absatz 2 legt fest, dass der Rundfunkbeitrag als Schickschuld an die zuständige Landesrundfunkanstalt zu entrichten ist. Schickschuld bedeutet, dass der Beitragsschuldner den Rundfunkbeitrag auf seine Kosten und Gefahr übermitteln muss. Die schon bisher mögliche freiwillige Ermächtigung des Gläubigers zum Lastschriftinzug bleibt davon unberührt. Nach Satz 2 hat die jeweilige Landesrundfunkanstalt die Anteile, die dem ZDF, dem Deutschlandradio und der Landesmedienanstalt zustehen, an diese abzuführen.

Absatz 3 bestimmt, dass – soweit ein Rundfunkbeitrag ohne rechtlichen Grund entrichtet wurde – derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, von der durch die Zahlung bereicherten Landesrundfunkanstalt die Erstattung des entrichteten Betrages fordern kann. Diese Vorschrift über die Erstattung rechtsgrundlos geleisteter Zahlungen ist Ausdruck des allgemeinen Rechtsgedankens, dass eine mit der Rechtslage nicht übereinstimmende Vermögenslage auszugleichen ist. Der Beitragsschuldner trägt hierbei die Darlegungs- und Beweislast. Der Erstattungsanspruch verjährt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.

Absatz 4 sieht vor, dass das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalten im Verhältnis zu den Landesrundfunkanstalten die jeweils auf sie entfallenden Anteile der Kosten des Beitragseinzugs und der nach Absatz 3 erstatteten Beträge tragen.

Absatz 5 bestimmt, dass rückständige Rundfunkbeiträge durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt werden können. Diese Vorschrift regelt die verfahrensrechtliche Zuständigkeit für das Festsetzungsverfahren. Die Regelung in Satz 2, der zufolge Festsetzungsbescheide statt dessen auch von der Landesrundfunkanstalt im eigenen Namen erlassen werden können, in deren Anstaltsbereich sich zur Zeit des Erlasses des Bescheides die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz (§ 17 der Zivilprozessordnung) des Beitragsschuldners befindet, ist eine Abweichung, die der Verwaltungsvereinfachung dient: Diese Regelung ermöglicht es unter anderem, dass in dem Fall, dass ein Rundfunkteilnehmer umgezogen ist, dann auch



die örtlich neu zuständige Anstalt befugt sein soll, rückständige Gebühren festzusetzen.

Gemäß Absatz 6 werden Festsetzungsbescheide im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Dies entspricht der öffentlich-rechtlichen Rechtsnatur des Rundfunkbeitrags. Wichtigstes Merkmal des Verwaltungszwangsverfahrens ist, dass die Landesrundfunkanstalt nicht einen Titel im Sinne der §§ 704 oder 794 der Zivilprozessordnung benötigt, sondern als Vollstreckungsgrundlage für rückständige Rundfunkbeiträge der Beitragsbescheid als Verwaltungsakt ausreicht. Absatz 6 Satz 2 gibt der zuständigen Landesrundfunkanstalt das Recht, sich unmittelbar an die nach Landesrecht zur Vollstreckung zuständige Stelle zu wenden.

Absatz 7 regelt die Art und Weise, in der die Landesrundfunkanstalten die ihnen nach diesem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Satz 1 betrifft eine gemeinsame Verwaltungsstelle, bei der die Landesrundfunkanstalten die Aufgabenwahrnehmung wie bei der bisherigen Gebühreneinzugszentrale (GEZ) ganz oder teilweise bündeln. Zuständig und verantwortlich bleibt trotz dieser Bündelung jede einzelne Landesrundfunkanstalt. Sie nimmt ihre Aufgaben lediglich durch die genannte Stelle wahr, für die überdies besondere datenschutzrechtliche Anforderungen gelten (§ 11 Abs. 2). Satz 2 ergänzt, dass die Landesrundfunkanstalt darüber hinaus auch ermächtigt ist, einzelne Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern auf Dritte zu übertragen und das Nähere durch eine Satzung nach § 9 Abs. 2 zu regeln. Anders als in Satz 1 sind damit Personen oder Einrichtungen gemeint, die eine gegenüber der Landesrundfunkanstalt eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, wie etwa Inkassobüros oder selbstständige Beitragsbeauftragte. Eine solche Übertragung kommt allerdings lediglich im Hinblick auf einzelne Tätigkeiten in Betracht. Vorrangig sollen die Aufgaben von den Landesrundfunkanstalten selbst wahrgenommen werden. Im Hinblick auf das Ziel, eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz für das neue Rundfunkbeitragsmodell zu erreichen, stellt Satz 3 klar, dass es den Landesrundfunkanstalten möglich ist, eine Übertragung von Tätigkeiten auf Dritte nach Satz 2 auszuschließen, die durch Erfolgshonorare oder auf Provisionsbasis vergütet werden.

Zu § 11

§ 11 knüpft an § 8 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages an und schafft die verfassungsrechtlich notwendige, bereichsspezifische Grundlage für den Umgang der Lan-

des Rundfunkanstalten mit personenbezogenen Daten. Die Bestimmung wurde insbesondere in Bezug auf datenschutzrechtliche Anforderungen präzisiert.

Absatz 1, der das Tätigwerden von Dritten für die Landesrundfunkanstalt als Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des jeweiligen Landesdatenschutzrechts qualifiziert, wird bestimmter gefasst. Die neue Formulierung macht deutlich, dass der Auftrag der Landesrundfunkanstalt nicht nur die Ermittlung von Beitragsschuldnern umfasst, sondern auch Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzuges, und dass die für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen nicht nur für die Erhebung, sondern auch für die Verarbeitung und Nutzung der dafür erforderlichen Daten gelten. Inhaltlich geht es insbesondere um die in § 10 Abs. 7 nach Ausschöpfung aller eigenen Instrumente vorgesehenen Möglichkeiten, selbständige Beauftragte der Landesrundfunkanstalten zur Ermittlung von Beitragsschuldnern oder Inkassounternehmen zur Durchführung des Beitragseinzugs einzusetzen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Datenverarbeitung der Stelle, die die Landesrundfunkanstalten gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern beauftragt hat. Diese im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle ist nicht Dritte im Sinne von Absatz 1, sondern Teil der Landesrundfunkanstalten. Im Unterschied zur Datenverarbeitung bei der früheren Gebühreneinzugszentrale finden auf diese beauftragte Stelle daher nicht die für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen Anwendung. Der Datenfluss zwischen den Landesrundfunkanstalten und der beauftragten Stelle ist interne Datenverarbeitung. Bei der Stelle ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Der Beauftragte bei dieser Einrichtung wird über die für die Landesrundfunkanstalten zuständigen Datenschutzbeauftragten hinaus vorgeschrieben, um eine zusätzliche Sicherung zur Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus bei der gemeinsamen Stelle zu schaffen.

Die in Absatz 3 vorgenommenen Umformulierungen straffen den Gesetzestext und haben keine Auswirkung auf die materielle Rechtslage. Die Landesrundfunkanstalten nehmen ihre Aufgaben rechtlich jeweils selbst wahr, auch soweit sie sich einer gemeinsamen Stelle im Sinne des § 10 Abs. 7 Satz 1 bedienen. Die gemeinsame Stelle hat deshalb die den einzelnen Landesrundfunkanstalten zuzuordnenden Daten – wie bisher – logisch von den Daten der anderen Anstalten getrennt zu verarbeiten. Die anlassunabhängige Übermittlung bzw. der Abruf ganzer Datenbestände oder Teile davon ist schon aufgrund allgemeiner Grundsätze ausgeschlossen. Die Übermittlungsbefugnis in Satz 1 beschränkt sich daher nach wie vor auf den Einzelfall

(z. B. Umzug, Abstimmung von Mehrfachkonten bei Zweitwohnsitzen), der eine Erforderlichkeitsprüfung voraussetzt. Satz 2 schreibt wie bisher die Einzelheiten der Dokumentation vor, um die Zulässigkeit jedes einzelnen Abrufs nachprüfen zu können, für die die abfragende Landesrundfunkanstalt verantwortlich ist.

Absatz 4 vereinheitlicht und erweitert eine mit dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführte Rechtsgrundlage zur Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten und deren weiterer Nutzung. Eine solche Rechtsgrundlage ist nach wie vor zur Ausschöpfung des Teilnehmerpotenzials und damit zur Verbesserung der Gebührengerechtigkeit erforderlich. Weder durch die regelmäßige Datenübermittlung seitens der Meldebehörden noch über den einmaligen bundesweit einheitlichen Meldedatenabgleich nach § 14 Abs. 9 werden die Personen erfasst, die sich bei den Meldebehörden nicht an- bzw. ummelden. Die Vor-Ort-Kontrollen müssten erheblich intensiviert werden, wollte man diese Lücke nicht auch über den Adresskauf schließen. Damit würde eines der Ziele des Modellwechsels konterkariert, die Reduzierung von Ermittlungen in der Privatsphäre von Rundfunkteilnehmern. Der Adresskauf bleibt schließlich vor allem für den gewerblichen Bereich von Bedeutung. Unabhängig davon hat die Landesrundfunkanstalt bei der Auswahl der zur Verfügung stehenden Mittel das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren: Daten sind zunächst bei den Betroffenen zu erheben. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ohne ihre Kenntnis bei öffentlichen und schließlich nicht öffentlichen Stellen ist nachrangig. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 14 Abs. 10 hinzuweisen, der den Landesrundfunkanstalten den Ankauf privater Adressen für die Dauer des einmaligen bundesweit einheitlichen Meldedatenabgleichs untersagt, also für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014.

Absatz 4 Satz 1 wurde zur genaueren Bestimmung des Zwecks der Datenerhebung bei Dritten detaillierter gefasst. Danach kann die zuständige Landesrundfunkanstalt im Wege des Ersuchens für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, tätig werden. Vor diesem Hintergrund kann sie personenbezogene Daten nicht nur bei öffentlichen, sondern auch bei nicht öffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen. Damit ist klargestellt, dass unabhängig vom Adresskauf die Datenerhebung aus öffentlichen Registern oder auf Grund von melderechtlichen Normen ebenfalls möglich ist.

§ 8 Abs. 4 Satz 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages verwies ursprünglich auf das Bundesdatenschutzgesetz, um eine für alle Länder einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen. Mit dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde dieser Ver-

weis mit Blick auf den Datenschutz durch eine rundfunkspezifische Regelung ersetzt, die die Voraussetzungen, unter denen personenbezogene Daten beschafft werden dürfen, im Einzelnen festlegt und deren Umfang beschränkt. Die Beschränkung des Umfangs wird in Absatz 4 Satz 2 nunmehr im Sinne der Einheitlichkeit und Normenklarheit durch eine Verweisung auf diejenigen Daten gewährleistet, die der Anzeigepflicht nach § 8 unterliegen.

Soweit die Daten speziell bei den Meldebehörden ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben werden, schränkt Absatz 4 Satz 3 ihren Umfang noch weiter ein: Dort sind Daten mit Hilfe eines standardisierten Datensatzes präzise bestimmbar (vgl. die Begründung zu § 14 Abs. 9) und ihre Erforderlichkeit für die gesetzlichen Zwecke kann abstrakt beurteilt werden. Bei den Meldebehörden ist deshalb auch im Einzelfall nur der Katalog derjenigen Daten zu erheben, die die Meldebehörden gemäß § 14 Abs. 9 Nr. 1 bis 8 einmalig an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt zu übermitteln haben.

Absatz 4 Satz 4 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 4 Satz 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Satz 5, der dem bisherigen § 8 Abs. 4 Satz 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages entspricht, stellt klar, dass das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den Meldegesetzen oder Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder unberührt bleibt. Dieses sieht Übermittlungen regelmäßig lediglich bezogen auf Veränderungen des Datenbestandes (Anmeldung, Abmeldung, Tod) vor, so dass die Landesrundfunkanstalten vor allem im Falle von Umzügen Kenntnis von neuen potenziellen Beitragsschuldnern erlangen. Der neu eingefügte Satz 6 stellt klar, dass es unzulässig ist, die Daten Betroffener zu übermitteln, für die eine Auskunftssperre gespeichert ist. Dies gilt auch für den einmaligen Meldedatenabgleich nach § 14 Abs. 9.

Im neu eingefügten Absatz 5 sind zur Herstellung größerer Übersichtlichkeit und Normenklarheit strikte Zweckbindung und Löschungsfristen zusammengefasst worden. In der Vorschrift spiegelt sich zugleich der Grundsatz der Datensparsamkeit wider. Vorbehaltlich verbliebener Sonderregelungen gilt Absatz 5 für alle in den Erhebungsermächtigungen genannten und sonstigen den Landesrundfunkanstalten übermittelten Daten.

Absatz 5 Satz 1 übernimmt das bisher in § 3 Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages formulierte Gebot der strikten Zweckbindung der genannten Daten und erweitert es auf die Daten, die im Zusammenhang mit Absatz 4, § 4 Abs. 7, § 8 Abs. 4 und 5 sowie § 9 Abs. 1 genannt werden. Diese Daten dürfen nur für die Erfül-

lung der den Landesrundfunkanstalten nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben verwendet und damit z. B. nicht an Dritte weitergegeben, insbesondere nicht verkauft werden. Die Sätze 2 und 3 präzisieren die schon bisher bestehenden Löschungspflichten. Im Grundsatz gilt: Personenbezogene Daten können und dürfen jeweils nur so lange gespeichert werden, wie sie zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe – insbesondere zum Beitragseinzug – erforderlich sind. Andernfalls sind sie unverzüglich zu löschen, d. h. ohne schuldhaftes Zögern.

Absatz 5 Satz 2 konkretisiert insoweit zwei Fallgruppen von Daten, nämlich solche, die zur Abwicklung des Beitragseinzugs nicht mehr benötigt werden, und solche, die deshalb von vornherein nicht benötigt werden, weil eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht. Nicht mehr benötigt werden z. B. die von den Meldebehörden übermittelten Daten, wenn sich nach deren Abgleich mit dem Bestand der Beitragsschuldner ergibt, dass die Daten im Bestand bereits vorhanden sind oder Daten von Personen, die in einer Wohnung wohnen, für die bereits ein anderer Bewohner den Rundfunkbeitrag entrichtet. Dass eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht, ergibt sich in der Regel (z. B. bei Erlangung von Daten Minderjähriger) aus dem Datensatz selbst.

Absatz 5 Satz 3 regelt eine absolute Höchstfrist für die Speicherung nicht überprüfter Daten. Die Ausschöpfung der Frist von zwölf Monaten bedarf vor dem Hintergrund des Unverzüglichkeitsgebotes der Begründung. Zur Feststellung, ob Daten nicht oder nicht mehr benötigt werden, bedarf es einer Prüfung. Die Prüfungspflicht gilt für Bestandsdatensätze ebenso wie für neu erhobene Datensätze. Der Maßstab der Unverzüglichkeit lässt es mit Blick auf technische Gegebenheiten und personelle Kapazitäten zu, auch eine automatisierte, stichtagsbezogene Prüfung von Bestandsdatengruppen innerhalb der Höchstfrist des Satzes 3 vorzusehen. Dies gilt jedoch nur insoweit, als dieses Verfahren ein höheres Datenschutzniveau gewährleistet. Sondergesetzliche Aufbewahrungspflichten (z. B. aufgrund handels- oder steuerrechtlicher Vorschriften) bleiben unberührt. Ihnen ist nach Ablauf der staatsvertraglichen Höchstfrist durch Sperrung der Daten entsprechend den Vorschriften der jeweils geltenden Landesdatenschutzgesetze Rechnung zu tragen.

Absatz 5 Satz 4 regelt, dass jeder Beitragsschuldner eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten erhält. Auf diese Weise kann der Beitragszahler nachvollziehen, welche Daten über seine Person gespeichert wurden und welche nicht.

## Zu § 12

Die Bestimmung lehnt sich an die bisherige Regelung in § 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages an. Wie bisher soll mit dem Tatbestand in Absatz 1 Nr. 1 das ordnungsgemäße Meldeverhalten und mit dem Tatbestand in Absatz 1 Nr. 3 das ordnungsgemäße Zahlungsverhalten sichergestellt werden. Neu ist der Tatbestand in Absatz 1 Nr. 2, der speziell in der Übergangszeit des Jahres 2012 dafür sorgen soll, dass die nicht privaten Beitragspflichtigen ihren Anzeigepflichtigen nach § 14 Abs. 2 nachkommen. Die Vorschrift soll die finanzielle Funktionsfähigkeit des öffentlichrechtlichen Rundfunks durch die Androhung ordnungsrechtlicher Konsequenzen sicherstellen. Sämtliche Tatbestände können auch fahrlässig verwirklicht werden.

Durch Absatz 1 Nr. 1 wird auch weiterhin das Unterlassen der rechtzeitigen Anzeige bußgeldbewehrt. Den vergleichbaren Ansatz verfolgt Absatz 1 Nr. 2, wonach ordnungswidrig handelt, wer der erforderlichen Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 2 nicht nachgekommen ist. Danach ist jede nach den Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages als nicht privater Rundfunkteilnehmer gemeldete natürliche oder juristische Person ab dem 1. Januar 2012 auf Verlangen der zuständigen Landesrundfunkanstalt verpflichtet, dort schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2013 betreffen. Mit dieser Vorschrift wird somit die verfassungsrechtlich gebotene Finanzierungssicherheit durch die Anzeigepflicht der bisherigen nicht privaten Rundfunkteilnehmer untermauert. Durch diese Vorschrift soll es folglich auch gelingen, mittels der bestehenden bisherigen Gebührenpflichtigkeit eine Überführung hin zum neuen Beitragsmodell zu ermöglichen. Mit Absatz 1 Nr. 3 wird entsprechend der bisherigen Regelungen die Säumnis der Zahlung fälliger Rundfunkgebühren für mehr als sechs Monate als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Entscheidend für die Tatbestandsverwirklichung ist dabei entsprechend der bisherigen Rechtslage auch zukünftig die Zeit der Säumnis und nicht der Umstand, dass die Höhe des Rückstands die für sechs Monate geschuldeten Rundfunkbeiträge überschreitet. Damit wird das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit von einer gewissen Dauer und Nachhaltigkeit der Nichtzahlung eines fälligen Beitrags abhängig gemacht.

Nach Absatz 2 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Da eine spezifische Höhe der Geldbuße nicht festgesetzt ist, beträgt sie gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten höchstens 1.000 Euro. Entsprechend der bisherigen Praxis ist die Höhe der Geldbuße insbesondere davon abhängig, in welcher Höhe der nicht zahlende Rundfunkteilnehmer Rundfunkbeiträge schuldet, bzw. wie lange der Rundfunkteilnehmer seiner Anmeldepflicht nicht nach-

gekommen ist und inwieweit ihm dabei bewusst war, dass er gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Geldbuße steht nicht der Rundfunkanstalt zu, sondern fließt in den allgemeinen Staatshaushalt des jeweiligen Landes (§ 90 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Gemäß Absatz 3 werden Ordnungswidrigkeiten nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt. Für die Antragstellung ist grundsätzlich der Intendant der jeweiligen Landesrundfunkanstalt zuständig, da er nach den Rundfunkgesetzen bzw. –staatsverträgen die Anstalt gesetzlich vertritt. Er kann hierzu dieses Recht intern auf die dazu bevollmächtigten Mitarbeiter durch entsprechende Organisationsmaßnahmen wirksam übertragen. Das Fehlen eines Antrages gilt als Verfolgungshindernis.

Absatz 4 enthält Regelungen zur Datenlöschung. Die Vorschrift dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Rundfunkteilnehmers.

#### Zu § 13

Entsprechend der Norm des § 10 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages soll eine einheitliche Rechtsprechung zum Rundfunkbeitragsrecht gewährleistet werden. Dies ist erforderlich, da die Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zwar bundesweit einheitlich sind, es sich jedoch dabei gleichzeitig durch die Zustimmungsgesetze um jeweiliges Landesrecht handelt. Durch die Vorschrift des § 13 kann folglich trotz unterschiedlicher landesrechtlicher Oberverwaltungsgerichtsentscheide auch die Revision auf die Verletzung von Bestimmungen des Rundfunkbeitragstaatsvertrages selbst gestützt werden, so dass auf diese Weise ein deutschlandweit einheitliches Rundfunkbeitragsrecht sichergestellt werden kann.

#### Zu § 14

Für den privaten Bereich regelt Absatz 1 – ähnlich wie Absatz 2 für den nicht privaten Bereich – die Umstellung der Datengrundlagen im Übergangszeitraum vom bisherigen Rundfunkgebühren- zum Rundfunkbeitragsmodell. Die Absätze 1, 2 und 6 treten bereits ein Jahr vor den übrigen Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in Kraft (Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 dieses Staatsvertrages), um den Landesrundfunkanstalten mit dem erforderlichen Vorlauf die rechtzeitige Umstellung ihrer Teilnehmerdatenbank auf die Anknüpfungstatbestände des neuen Modells zu ermöglichen. Zugleich soll die Aufmerksamkeit der Rundfunkteilnehmer auf den Übergang zum Beitragsmodell gelenkt und ihnen so auch die Möglichkeit eröffnet werden, der zuständigen Landesrundfunkanstalt frühzeitig Sachverhalte anzuzeigen, die aufgrund der Neuregelung zu einer Verringerung der Beitragslast führen. Auf diese

Weise soll eine rechtzeitige Anzeige bzw. Antragstellung gewährleistet werden, auch mit Blick auf das andernfalls erforderliche Erstattungsverfahren, das bis zum 31. Dezember 2014 befristet ist (vgl. Absatz 5). Absatz 1 ist in Verbindung mit den Vermutungsregelungen nach Absatz 3 und 4 zu lesen, die Rechtsfolgen im Hinblick auf Grund und Höhe der Rundfunkbeitragspflicht für den Fall vorsehen, dass ein Beitragsschuldner seiner Anzeigeobliegenheit nicht nachkommt. Ein Verstoß gegen Absatz 1 stellt allerdings – anders als ein Verstoß gegen Absatz 2 (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2) – keine Ordnungswidrigkeit dar. Die Vorschrift ist deshalb nicht als Verpflichtung, sondern als Obliegenheit ausgestaltet. Sie kann nicht zwangsweise durchgesetzt werden. Verstöße können zwar aufgrund der Vermutungsregelungen nach Absatz 3 und 4 materielle Folgen im Hinblick auf die Rundfunkbeitragspflicht haben, im Übrigen aber nicht sanktioniert werden. Die sehr weitgehende Zweitgerätebefreiung im privaten Bereich führte schon bisher in aller Regel zu einer faktisch wohnungsbezogenen Entrichtung der Rundfunkgebühr. Für die meisten der heutigen privaten Rundfunkteilnehmer wird sich deshalb durch den Modellwechsel rein tatsächlich nichts ändern, zumal der typische Privathaushalt sowohl über Hörfunk- als auch über Fernsehgeräte verfügt. Vor diesem Hintergrund soll die Regelung des Absatzes 1 den bürokratischen Aufwand im Zuge des Modellwechsels für die bereits angemeldeten Privathaushalte möglichst gering halten, indem eine Anzeigeobliegenheit lediglich hinsichtlich änderungsrelevanter Tatsachen begründet wird. Unberührt bleibt davon die allgemeine Anzeigepflicht nach § 8. Insbesondere für Personen, die aufgrund des Modellwechsels erstmals beitragspflichtig werden (z. B. weil in der Wohnung keine Empfangsgeräte bereitgehalten werden), besteht deshalb ab 1. Januar 2013 eine Pflicht zur Anzeige der im Einzelfall beitragsrelevanten Tatsachen gemäß § 8 Abs. 1 und 4. Verstöße dagegen können auch nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Nr. 1 sanktioniert werden. Aus der dargestellten Systematik, der Ausgestaltung des Absatzes 1 als Obliegenheit und der Zusammenschau der Vorschrift mit Absatz 9 (insbesondere Absatz 9 Satz 2) ergibt sich ferner, dass einzelfallbezogene Datenerhebungen durch die Landesrundfunkanstalten allein aus Anlass der Nichterfüllung der Obliegenheit entbehrlich und damit unzulässig sind, solange für die jeweilige Wohnung durchgehend Rundfunkbeiträge entrichtet werden.

Absatz 2 regelt für den nicht privaten Bereich, dass im Jahre 2012 bereits die jeweils zuständige Rundfunkanstalt verlangen kann, dass ihr in schriftlicher Form Tatsachen anzuzeigen sind, die Grund und Höhe der Beitragspflicht ab dem 1. Januar 2013 betreffen. Diese Vorschrift hat den Sinn, dass rechtzeitig vor dem Jahresbeginn 2013 bei den Rundfunkanstalten die erforderlichen Daten vorliegen, um den Beitragseinzug zügig durchzuführen. Würden die Daten später erhoben, so könnten der Bei-



tragseinzug Anfang 2013 und damit die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erheblich gefährdet sein.

Absatz 3 betrifft die Person des Beitragsschuldners. Er schafft eine (widerlegbare) Vermutung, dass die Personen, die bisher die Rundfunkgebühr entrichtet haben, in Zukunft auch Schuldner des Rundfunkbeitrags sind. Das bedeutet praktisch, dass die Personen, bei denen sich nichts ändert, nicht von sich aus tätig werden müssen.

Absatz 4 betrifft die Höhe der Beitragsschuld und formuliert eine widerlegbare Vermutung, nach der die bisher als private oder nicht private Rundfunkteilnehmer gemeldeten natürlichen oder juristischen Personen mit Inkrafttreten des Beitragsstaatsvertrages mindestens einen vollen Rundfunkbeitrag pro Monat zu zahlen haben. Bei Personen, die bisher nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages befreit waren, wird abweichend hiervon vermutet, dass diese lediglich den gemäß § 4 Abs. 2 ermäßigten Rundfunkbeitragsatz in Höhe eines Drittels zu entrichten haben. Für den Fall des Modellwechsels wird somit auf das Antragserfordernis des § 4 Abs. 2 verzichtet, so dass für den ins neue System überführten Personenkreis der Menschen mit Behinderung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden wird. Soweit bei diesem Personenkreis auch eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht in Betracht kommt, bleibt es hingegen beim Antragserfordernis des § 4 Abs. 1. Der Antrag kann entsprechend Absatz 1 schon vor Inkrafttreten des Beitragsstaatsvertrages gestellt werden.

Absatz 5 stellt klar, dass die Vermutungen nach Absätzen 3 und 4 widerlegbar sind. Die behaupteten Tatsachen müssen die Beitragsschuldner nicht auf jeden Fall nachweisen, sondern nur auf Verlangen der jeweiligen Rundfunkanstalt. Sollte es dabei zu Erstattungen kommen, wird den Beitragsschuldnern eine zweijährige Frist zur Geltendmachung ihrer Forderungen eingeräumt. In der Praxis ist jedoch davon auszugehen, dass es zu diesen Erstattungen schon viel eher kommen wird, weil diese im Interesse der Beitragsschuldner liegen.

Absatz 6 dient der Überleitung des beim Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages bei den Landesrundfunkanstalten vorhandenen Datenbestandes. Mit Satz 1 wird zum einen die Grundlage für die Weiterverwendung der bereits unter Geltung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages für den Rundfunkgebühreneinzug gespeicherten Daten geschaffen, an die z. B. die Vermutungsregelungen nach Absatz 3 und 4 anknüpfen. Zum anderen stellt Satz 1 die Grundlage für die Verarbeitung derjenigen Daten zur Verfügung, die bei den Landesrundfunkanstalten im Vorfeld des Modellwechsels aufgrund der Anzeigepflicht nach Absatz 1 bzw. der

Anzeigepflicht nach Absatz 2 eingehen. Wie Absatz 1 und 2 wird deshalb auch Absatz 6 bereits am 1. Januar 2012 – ein Jahr vor dem Modellwechsel – in Kraft gesetzt, um den Landesrundfunkanstalten den Aufbau einer den Anforderungen des neuen Beitragsmodells genügenden Datenbank zu ermöglichen. In allen Fällen wird die Weiterverwendung der Daten auf den nach diesem Staatsvertrag erforderlichen und zulässigen Umfang beschränkt. Satz 2 stellt klar, dass erteilte, herkömmliche Lastschrift- oder Einzugsermächtigungen sowie die vom Jahr 2010 an eingeholten (Zahlungs-)Mandate als Voraussetzung für die Abwicklung von Lastschriften im einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum von der Umstellung auf den Rundfunkbeitrag nicht berührt werden. Das zwischen den jeweiligen Gebührenzahlern und den Landesrundfunkanstalten vereinbarte Verfahren, in dem geschuldete Beträge beglichen werden, bleibt auch künftig der individuellen Vereinbarung vorbehalten und ist daher von dem Modellwechsel unabhängig.

Die Übergangsvorschrift des Absatzes 7 regelt, dass bestandskräftige Rundfunkgebührenbefreiungsbescheide nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 bis 11 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit als Rundfunkbeitragsbefreiungen nach § 4 Abs. 1 fort gelten.

Gemäß Absatz 8 Satz 1 endet eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 5 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages zum 31. Dezember 2012. Nach Maßgabe von Satz 2 gilt für Einrichtungen, die bei Inkrafttreten des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages nach Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 5 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages befreit waren, der Nachweis nach § 5 Abs. 3 Satz 3 als erbracht.

In Absatz 9 wird ein einmaliger Meldedatenabgleich geregelt. Er erlaubt es den Landesrundfunkanstalten einmalig zum Inkrafttreten des neuen Rundfunkbeitragsmodells, ihre Rundfunkteilnehmerdatenbank im privaten Bereich zu konsolidieren, indem sie ihre vorhandenen Daten mit einem Katalog an Meldedaten aller volljährigen Personen abgleichen. Unverzüglich nach dem Abgleich werden die erhobenen Meldedaten wieder gelöscht, soweit sie nicht mehr benötigt werden. Das Instrument ergänzt die Anzeigepflicht natürlicher Personen, die bereits als private Rundfunkteilnehmer gemeldet sind, nach Absatz 1 und die Überführung der an die Rundfunkempfangsgeräte anknüpfenden Bestandsdaten nach Absatz 6 Satz 1. Es ist neben diesem Instrumentarium zur möglichst vollständigen Bestands- und Erfassung erforderlich: Mit Hilfe des einmaligen Meldedatenabgleichs können insbesondere diejenigen Haushalte verlässlich erfasst werden, die bisher vorhandene Geräte nicht angemeldet hatten (Schwarzseher) oder mangels vorhandenem Empfangsge-

rät nicht gebührenpflichtig waren und der Anzeigepflicht gemäß § 8 nicht nachkommen. Dieser – den Landesrundfunkanstalten bisher unbekannt – Personenkreis ist mit den übrigen Erhebungsmethoden nicht zu ermitteln: Die Anzeigepflicht nach Absatz 1, die Datenüberführung nach Absatz 6 und die konkrete Einzelanforderung bei den Meldebehörden knüpfen an vorhandene Datensätze bekannter Personen bzw. Adressen an. Der Ankauf von Privatadressen ist weniger verlässlich als die Erhebung von Meldedaten und überdies für die Dauer des Meldedatenabgleichs ausgesetzt (Absatz 10). Die regelmäßige Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den Meldegesetzen oder Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder (vgl. § 11 Abs. 4 Satz 5) erfolgt in der Regel anlassbezogen aufgrund von Veränderungen des Datenbestandes (z. B. An- oder Abmeldung bzw. Umzug). Keines dieser Instrumente liefert demnach die Adressen derjenigen Wohnungsinhaber, die kein Rundfunkempfangsgerät angemeldet haben, ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen und nicht umziehen.

Indem der einmalige Abgleich der Rundfunkteilnehmerdatenbank mit den Meldedaten die Vervollständigung und Konsolidierung des vorhandenen Datenbestandes ermöglicht, dient er zugleich der Herstellung größerer Beitragsgerechtigkeit und der Vermeidung eines Vollzugsdefizits. Er reduziert den Ermittlungsaufwand aus Anlass der Einführung des Rundfunkbeitrags erheblich, denn alternativ müsste der Beauftragtendienst der Landesrundfunkanstalten in großem Umfang zur Vervollständigung der Wohnungsdaten eingesetzt werden. Dies würde nicht nur zu erheblichen Verzögerungen in der Umsetzungsphase führen, sondern aufgrund der erforderlichen Nachforschungen vor Ort auch einen stärkeren Eingriff in die Privatsphäre der Rundfunkteilnehmer darstellen. Der einmalige Meldedatenabgleich macht diese Vorgehensweise verzichtbar und gewährleistet gleichwohl, dass die Beitragserhebung auf einer zeitnah zu erstellenden, vergleichsweise sicheren Datenbasis erfolgt. Umstellungsbedingte Einbrüche im Beitragsaufkommen können dadurch vermieden werden. Gleichzeitig wird die Privatsphäre der Beitragsschuldner geschont.

Absatz 9 Satz 1 bindet die Datenverarbeitung strikt an den Zweck der Bestands- und Ersterfassung. Die übermittelten Daten können zum einen mit dem vorhandenen, nach Absatz 6 überführten Bestand an Teilnehmerdaten verglichen und zu dessen Aktualisierung oder Ergänzung genutzt werden (Satz 4). So kann beispielsweise das Geburtsdatum eines Teilnehmers ergänzt werden, das in früheren Teilnehmerkonten nicht erhoben wurde, nunmehr aber zum Beitragseinzug erforderlich ist. Zum anderen dürfen die Daten zur Ersterfassung bei Wohnungen verwendet werden, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde (Satz 3). Die Meldebehörden wer-

den hierzu ermächtigt und verpflichtet, auf Anfrage der Landesrundfunkanstalten einmalig – aus Anlass des Modellwechsels zum Rundfunkbeitrag – ihre Bestandsdaten zu übermitteln. Der zu übermittelnde Datensatz ist dabei allerdings jeweils auf die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Daten aller volljährigen Personen (d. h. aller potenziellen Beitragsschuldner) beschränkt. Der Meldedatenabgleich erfasst damit die Datensätze der Meldebehörden unabhängig vom einzelfallbezogenen Übermittlungsanlass. Dadurch unterscheidet er sich vom Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 5, durch das die Landesrundfunkanstalten Kenntnis von neuen potenziellen Beitragsschuldnern lediglich z. B. im Falle eines Umzugs erlangen, während im Übrigen keine Übermittlungen oder Abgleiche stattfinden.

Das Verfahren des einmaligen Meldedatenabgleichs ist folgendermaßen ausgestaltet: Um migrationsbedingte Überschneidungen und Verfälschungen weitestgehend zu vermeiden, wird der bei den Meldebehörden vorhandene Datenbestand an einem bundesweit einheitlichen Stichtag erfasst („eingefroren“). Die Landesrundfunkanstalten legen diesen Stichtag gemeinsam und in Abstimmung mit den zuständigen Stellen in den Ländern, z. B. länderspezifischen Datenzentralen („Clearingstellen“), fest. Der auf diese Weise gesicherte Meldedatenbestand kann im Anschluss daran von den Landesrundfunkanstalten sukzessive abgerufen und verarbeitet werden. Die jeweils bei einer Meldebehörde abgerufenen Daten müssen nach Eingang innerhalb höchstens eines Jahres (Absatz 9 Satz 5 i. V. m. § 11 Abs. 5 Satz 3) abgearbeitet werden. Hierzu ist es erforderlich, die abgefragten Datensätze mit der Rundfunkteilnehmerdatenbank abzugleichen, die bisher nicht erfassten potenziellen Beitragsschuldner in Nutzung des Auskunftsrechts nach § 9 Abs. 1 Satz 1 anzuschreiben, den Rücklauf in die Teilnehmerdatenbank einzuarbeiten und die nicht mehr benötigten Daten zu löschen. Zur organisatorischen Abwicklung des gesamten Übermittlungsverfahrens räumt der Staatsvertrag den Landesrundfunkanstalten einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Januar 2013 ein. Innerhalb dieser Frist ist der an einem einheitlichen Stichtag gesicherte Datenbestand schritt- bzw. regionsweise abzurufen. Bei der Abruffrist handelt es sich um eine Höchstfrist, wie sich aus dem Begriff „längstens“ ergibt. Ihre Ausschöpfung bedarf der Begründung. Die Landesrundfunkanstalten haben die Meldedaten also so schnell wie organisatorisch möglich abzurufen und auszuwerten, d. h. in die Rundfunkteilnehmerdatenbank zu überführen oder zu löschen. In tatsächlicher Hinsicht spricht ohnehin gegen eine Ausschöpfung der Zwei-Jahres-Frist, dass der gesicherte Datenbestand mit zunehmendem Zeitablauf migrationsbedingt an Realitätsnähe und Aktualität verliert. Die Kosten für den Abruf sind den Meldebehörden durch die Landesrundfunkanstalten zu ersetzen.

Die Kostenerstattung richtet sich nach den Maßgaben des jeweiligen Landesrechts und den gegebenenfalls in diesem Rahmen zu treffenden Vereinbarungen zwischen den Meldebehörden und den Landesrundfunkanstalten. Der Datenabruf soll bei den Meldebehörden möglichst wenig Aufwand verursachen und nicht zu zusätzlichen Datenerhebungen führen. Er hat deshalb automatisiert in standardisierter Form zu erfolgen, d. h. unter Verwendung der bei den Meldebehörden standardisiert vorliegenden Daten und der dort angewandten Datentransfertechnologie. Die Meldebehörden haben keine zusätzlichen Ermittlungen anzustellen, sondern Daten jeweils nur insoweit zu übermitteln, als sie im jeweiligen Einzugsbereich ohnehin erhoben werden und deshalb bereits vorhanden sind. Ausdrücklich stellt der Staatsvertrag dies in Satz 1 Nr. 7 klar, indem er von allen „vorhandenen“ Angaben zur Lage der Wohnung spricht. Da diese Daten länderspezifisch differenziert erhoben werden (z. B. Stockwerk, Wohnungsziffer), ordnet der Staatsvertrag insoweit ausdrücklich die Übermittlung lediglich der „vorhandenen“ Angaben an und macht damit deutlich, dass Nacherhebungen seitens der Meldebehörden nicht erforderlich sind.

Die Ermächtigung zur automatisierten Übermittlung in standardisierter Form ermöglicht es den Landesrundfunkanstalten, den Übermittlungsaufwand dadurch zu reduzieren, dass sie sich der im Meldewesen vorhandenen standardisierten Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld und des entsprechenden Übermittlungsprotokolls OSCITransport bedienen. Zur Übermittlung können vorhandene Transferschnittstellen (z. B. Landesmeldeportale) genutzt oder spezifische Schnittstellen eingerichtet werden. Die gemäß Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 bis 8 zu übermittelnden Daten sind Bestandteil des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld). Dabei entsprechen zum Stand der Unterzeichnung des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages die einzelnen Nummern den Datenblättern nach DSMeld wie folgt: Nummer 1 entspricht den Datenblättern 0101, 0102, Nummer 2 den Datenblättern 0301, 0302, Nummer 3 den Datenblättern 0203, 0204, 0303, Nummer 4 dem Datenblatt 0401, Nummer 5 dem Datenblatt 1401, Nummer 6 dem Datenblatt 0601, Nummer 7 – soweit jeweils ausgefüllt – den Datenblättern 1201, 1202, 1203, 1205, 1206, 1208 bis 1211, 1213, 1215 bis 1217, 1219 bis 1221, 1224 bis 1226, 1228 bis 1230 und Nummer 8 den Datenblättern 1301 und 1308. Durch diese Anlehnung an den vorhandenen Meldedatensatz beschreibt der Staatsvertrag den Umfang des jeweils zu übermittelnden Datensatzes so bestimmt wie möglich und begrenzt ihn zugleich auf das zur Beitragserhebung erforderliche Mindestmaß.

Eine dauerhafte Speicherung der übermittelten Meldedaten ist unzulässig. Die allgemeinen Löschungspflichten nach § 11 Abs. 5 sind entsprechend anwendbar (Ab-

satz 9 Satz 5). Daraus ergibt sich, dass die Landesrundfunkanstalten die jeweils abgerufenen Daten unverzüglich innerhalb einer Höchstfrist von zwölf Monaten vom Zeitpunkt der Übermittlung an auszuwerten haben, da sie andernfalls allein aufgrund Fristablaufs zu löschen sind. Hinzu kommen spezifische Löschungsvorschriften in Satz 2. Wird nach dem Abgleich der übermittelten Meldedaten mit dem nach Absatz 6 übergeleiteten Datenbestand ein Beitragsschuldner festgestellt, sind die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Hierbei handelt es sich um eine spezifische Konkretisierung des Erforderlichkeitsgrundsatzes: Die Landesrundfunkanstalten dürfen von den durch den Meldedatenabgleich gewonnenen Daten überhaupt nur diejenigen speichern, die nicht ohnehin schon vorhanden und übergeleitet sowie darüber hinaus aktuell für den Zweck des Beitragseinzugs erforderlich sind. Die Daten eines Beitragsschuldners pro Wohnung, für die tatsächlich Beiträge entrichtet werden, reichen hierzu aus. Eine Speicherung weiterer Daten für die künftige Beitragserhebung, insbesondere etwa bei Wegfall des gefundenen und zunächst in Anspruch genommenen Beitragsschuldners, ist nicht zulässig. Dies ergibt sich bereits aus der Zweckbindung des Satzes 1. Lediglich im Falle von Wohnungen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde, darf die Landesrundfunkanstalt die übermittelten Daten zu dieser Feststellung nutzen, wobei die spezifische Lösungsfrist des Satzes 2 ebenfalls anzuwenden ist (Satz 3).

Im Ergebnis dient Absatz 9 ausschließlich der Vervollständigung (Satz 3) und Konsolidierung (Satz 4) der bereits bei den Landesrundfunkanstalten vorhandenen Daten unter der neuen Prämisse des Beitragsmodells. Hierfür findet ein Abgleich des vorhandenen Datenbestandes mit dem Meldedatenbestand statt, nicht hingegen eine Akkumulation von Meldedaten. Es bleibt jeweils nur derjenige Bruchteil der übermittelten Meldedaten längerfristig gespeichert, der nicht schon gespeichert war und der für den Beitragseinzug erforderlich ist. Es entsteht also kein zentrales Melderegister mit allen bundesweit vorhandenen Meldedaten. Die übermittelten Daten werden vielmehr kurzfristig nach der jeweiligen Nutzung zur Vervollständigung und Konsolidierung der auf den Zweck der Beitragserhebung reduzierten Teilnehmerdatenbank wieder gelöscht. Hinzu kommt, dass die aufgrund des einmaligen Meldedatenabgleichs sukzessive übermittelten und in die Teilnehmerdatenbank überführten Daten – wie alle übrigen Rundfunkteilnehmerdaten auch – von den Landesrundfunkanstalten nicht zu einem bundesweiten Register zusammengefasst werden dürfen, sondern beim gemeinsamen Rechenzentrum nach den Einzugsgebieten der Landesrundfunkanstalten getrennt zu halten sind (vgl. Begründung zu § 11 Abs. 3).  
Außer-

dem findet eine Übermittlung an Dritte mit Ausnahme des Datenaustauschs der Landesrundfunkanstalten untereinander (§ 11 Abs. 3) nicht statt.

Absatz 10 stellt eine Sonderregelung im Verhältnis zu § 11 Abs. 4 Satz 1 dar. Sie gilt für den Zeitraum, in dem Absatz 9 den einmaligen bundesweiten Abgleich der Meldedaten zur Konsolidierung des Datenbestandes anlässlich des Modellwechsels ermöglicht. Da die Meldedaten für einen bundesweit einheitlichen Stichtag an die Landesrundfunkanstalten zu übermitteln sind, wird ihnen im Zuge des Verfahrens für diesen Stichtag ein vollständiger Bestand der beitragsrelevanten Meldedaten vorgelegt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Landesrundfunkanstalten des Ankaufs von Adressdaten privater Personen als Alternative für die Ermittlung von Beitragsschuldnern jedenfalls für den Zeitraum nicht bedürfen, in dem das Verfahren nach Absatz 9 durchgeführt wird. Adresskauf bedeutet in diesem Zusammenhang der Erwerb von Nutzungsrechten an Adressdaten, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt, also auch die sog. Adressanmietung. Erst wenn dieses einmalig zulässige Verfahren nach Absatz 9 nach dem 31. Dezember 2014 abgeschlossen ist und zur Konsolidierung des sich verändernden Datenbestandes nicht mehr zur Verfügung steht, ist die Erhebung personenbezogener Daten bei nicht öffentlichen Stellen wieder allein nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 Satz 1 zulässig.

Absatz 11 beinhaltet eine Übergangsregelung für die Fälle, in denen bis zum 31. Dezember 2012 noch keine Rundfunkgebühren entrichtet oder erstattet wurden. Auf diese Sachverhalte finden die Vorschriften des Rundfunkgebührenstaatsvertrages weiter Anwendung.

Zu § 15

§ 15 enthält die in den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen üblichen Bestimmungen zu Vertragsdauer und Kündigung. Danach gilt der Staatsvertrag für unbestimmte Zeit (Satz 1) und kann von jedem vertragsschließenden Land zum Schluss des Kalenderjahres mit Frist von einem Jahr gekündigt werden (Satz 2). Erstmaliger Kündigungstermin ist der 31. Dezember 2014 (Satz 3). Die nächste Kündigungsmöglichkeit ist dann jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt (Satz 4). Satz 5 sieht für die Kündigung die Schriftform vor und bestimmt, dass sie gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären ist. Kündigt ein Land, so bleibt zwischen den nicht kündigenden Ländern der Staatsvertrag jedoch nach Satz 6 gültig. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Anschlusskündigung für die anderen Länder binnen einer Frist von 3 Monaten nach der Kündigung durch ein Land.

Redaktionelle Anmerkung:

**II. bis VII.**

Vom Abdruck der jeweiligen Begründung zu den Artikeln 2 bis 7 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, die nicht unmittelbar den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag betreffen, wurde an dieser Stelle abgesehen.